

| | |
|---------------------------|--------------------------------------------------|
| <i>Name:</i> | Nationaldemokratische Partei Deutschlands |
| <i>Kurzbezeichnung:</i> | NPD |
| <i>Zusatzbezeichnung:</i> | - |

Anschrift: Postfach 902304
21057 Hamburg

Telefon: 0152 05772171

Telefax: -

E-Mail: post@npd-voran.de

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 20.09.2025)

Verbände

Parteivorstand

Vorsitzender: Lennart Schwarzbach

Stellvertreter: Ingo Stawitz
Wolfgang Schimmel

Beisitzer: Tim Belz
Holger Niemann
Jochen Molitor

Schatzmeister: Wolfgang Schimmel

Landesverband Hamburg

Vorsitzender: Lennart Schwarzbach

Stellvertreter: Wolfgang Schimmel
Ingo Stawitz

Beisitzer: Manfred Dammann
Joshua Mürmann

Landesverband Niedersachsen

Vorsitzender: Martin Kiese

Stellvertreter: Holger Niemann
Julian Seemüller

Beisitzer:

Landesverband Baden-Württemberg

Vorsitzender: Jan Jaeschke

Stellvertreter: Tim Belz
Stephan Stängle

Beisitzer: Jean Fiedler
Florian Vogel

Landesverband Saarland

Vorsitzender:

Otfried Best

Stellvertreter:

Beisitzer:

Nicole Bomborn
Harry Kirsch
Alexander Oberleuck

Satzung

I. Abschnitt: Politische Aufgabe

§ 1 Politische Aufgabe

¹Die Nationaldemokratische Partei Deutschlands, die die Kurzbezeichnung NPD trägt, ist eine politische Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes. ²Sie bekennt sich zum deutschen Volk, zur Nation der Deutschen und zur deutschen Kultur. ³Die NPD steht auf dem Boden der freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. ⁴Das Tätigkeitsgebiet der NPD ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

II. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der NPD kann jeder Deutsche werden, der sich zu ihren Zielen und zu ihrer Satzung und weiteren Rechtsvorschriften bekennt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und dem nicht das aktive oder passive Wahlrecht entzogen wurde.

(2) ¹Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. ²Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.

(3) ¹Über den Aufnahmeantrag entscheidet der für die Aufnahme zuständige Kreisvorstand mit einfacher Mehrheit. ²Alle Aufnahmeanträge sind zügig zu bearbeiten und bedürfen der Zustimmung des zuständigen Landesvorstands und des Parteivorstands.

(4) ¹Wird ein Aufnahmeantrag vom Kreisvorstand abgelehnt, so steht dem Bewerber ein Widerspruchsrecht beim Landesvorstand zu. ²Wird ein Aufnahmeantrag vom Landesvorstand abgelehnt, so steht dem Bewerber ein Widerspruchsrecht beim Parteivorstand zu. ³Die Entscheidung des Parteivorstands ist endgültig und kann nicht angefochten werden.

(5) Über Aufnahmeanträge von Bewerbern, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Deutschland haben, entscheidet der Parteivorstand.

(6) ¹Über Aufnahmeanträge von Bewerbern, die bereits Mitglied der NPD waren, entscheidet der Parteivorstand. ²Alle Bewerber haben ihren Austritt und den gewünschten Wiedereintritt schriftlich zu begründen.

(7) ¹Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ausstellungsdatum. ²Die Bewerber werden in geeigneter Weise unverzüglich vom Parteivorstand über die erfolgte Aufnahme unterrichtet.

(8) ¹Niemand kann gleichzeitig Mitglied einer anderen Partei sein. ²Ausnahmen beschließt der Parteivorstand auf Antrag.

(9) Von der NPD zugelassene Doppelmitgliedschaften unterliegen bei Bewerbungen für Wahlen zur Erlangung öffentlicher Mandate den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.

(10) ¹Der Parteivorstand kann fördernde Mitglieder aufnehmen, die aber keine Mitgliedsrechte haben. ²Sie müssen sich zu den politischen Zielen der NPD bekennen und müssen keine Deutschen im Sinne des § 2 Absatz 1 sein. ³Fördernde Mitglieder bezahlen mindestens den in der Beitragsordnung festgelegten normalen Beitrag monatlich. ⁴Ermäßigte Beiträge sind nicht zulässig.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) ¹Jedes Mitglied kann Rechte und Pflichten aus seiner Mitgliedschaft nur in dem Landes- und Kreisverband ausüben, in dem es seinen Hauptwohnsitz hat. ²Ausnahmen sind zulässig. ³Hierüber entscheiden die betroffenen Kreisvorstände und bei länderübergreifenden Ausnahmen die Kreis- und Landesvorstände. ⁴Gegen die Entscheidung steht dem Betroffenen das Recht des Widerspruchs beim Parteivorstand zu.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen der Satzung der Bundespartei und der Satzung der Landespartei nach seinen Möglichkeiten und Fähigkeiten die politischen Ziele der NPD zu fördern und sich an der Arbeit zu beteiligen.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung, an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzung teilzunehmen.

(4) Jedes Mitglied hat aktives und passives Wahlrecht in den Gliederungen der NPD, denen es angehört.

(5) Jedes Mitglied hat das Recht, sich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Parteisatzungen für öffentliche Ämter und Mandate zu bewerben.

(6) Jedes Mitglied, das ein öffentliches Amt oder Mandat ausübt, ist parteiöffentlich verpflichtet, Rechenschaft abzulegen gegenüber dem Organ, das ihn für das Amt oder Mandat aufgestellt hat.

(7) ¹Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine in der Beitragsordnung der NPD festgelegte einmalige Aufnahmegebühr und einen monatlichen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. ²Ermäßigte Monatsbeiträge sind unter Angabe von Gründen zu beantragen und dürfen nur für einen begrenzten Zeitraum gewährt werden.

(8) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für fördernde Mitglieder im Sinne des § 2 Absatz 10.

(9) ¹Das Stimmrecht bei Abstimmungen und Wahlen und das passive Wahlrecht für ein Parteiamt ruhen bei denjenigen Mitgliedern, die mit ihrem Beitrag am Tage der Abstimmung oder Wahl mindestens einen Monat im Rückstand sind. ²Bei Wahlen für Bewerber allgemeiner Wahlen gelten ergänzend die Bestimmungen des jeweiligen Wahlgesetzes.

(10) Mitglieder der NPD, die in der Partei, vom Kreisvorsitzenden aufwärts, eine führende Stellung einnehmen, können gegenüber dem zuständigen Landesvorstand oder dem Parteivorstand zur Auskunftserteilung über ihren Werdegang und zur Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses verpflichtet werden.

(11) ¹Anwärter auf ein Parteiamt und Parteimitglieder, die eine Kandidatur zu allgemeinen Wahlen annehmen, sind verpflichtet, von sich aus vor Annahme des Amtes oder der Kandidatur lückenlos Mitteilung über etwaige Strafen zu machen, die von ordentlichen Gerichten, ohne Rücksicht auf Anlaß und Zeit, gegen sie ausgesprochen wurden, sowie darüber hinaus, ob und wann gegen sie ein Insolvenzverfahren stattgefunden hat, sie eine Erklärung an Eides Statt über die wirtschaftlichen Verhältnisse abgeben mußten oder ob ein Strafverfahren anhängig ist. ²Diese Mitteilung und das Führungszeugnis sind dem Landesvorstand vorzulegen.

(12) ¹Erfolgen diese Mitteilungen und die Vorlage des Führungszeugnisses nicht vor Annahme des Amtes oder der Kandidatur, so ist der Landesvorstand gehalten, diese in einer angemessenen Frist anzufordern. ²Der Parteivorstand kann dies ebenfalls verlangen und eine angemessene Frist zur Erfüllung setzen. ³Wird der Anforderung nicht oder nicht fristgemäß nachgekommen, so gilt die Weigerung als Verstoß gegen die Satzung und gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei im Sinne des § 17 Absatz 4 der Satzung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) ¹Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Streichung oder Ausschluß. Der Austritt aus der NPD muß schriftlich erklärt und handschriftlich unterzeichnet werden. ²Er wird wirksam mit dem Eingang der schriftlichen Austrittserklärung. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge verfallen. ³Mit der Austrittserklärung ist der Mitgliedsausweis zurückzugeben.

(2) ¹Mitglieder, die mehr als drei Monate trotz zweifacher schriftlicher Mahnung mit ihren Beiträgen schuldhaft im Rückstand sind, werden von ihrem zuständigen Kreisvorstand gestrichen. ²Das Nähere ist in § 17 Absätze 1 und 2 geregelt.

(3) Gegen Mitglieder, die vorsätzlich gegen die Satzung und weiteren Rechtsvorschriften oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der NPD verstoßen und ihr damit Schaden zufügen, können Ordnungsmaßnahmen gemäß § 17 Absätze 4 bis 9 eingeleitet werden.

III. Abschnitt: Gliederung und Organe der Bundespartei

§ 5 Gliederung

(1) Die NPD gliedert sich in Landesverbände als Gebietsverbände der höchsten Stufe, Bezirksverbände und Kreisverbände, die wiederum untergliedert werden können.

(2) ¹Die Landesverbände regeln ihre Struktur in eigenen Landesverbandssatzungen, die den Bestimmungen der Bundessatzung nicht widersprechen dürfen. ²Die Kreis- und Bezirksverbände haben keine eigenen Satzungen. ³Ihre Struktur wird in der Bundessatzung und den jeweiligen Landessatzungen geregelt.

(3) Grundlage der Gliederung der NPD ist die amtlich festgelegte Verwaltungsgliederung der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Die Landesverbände können durch ihre Satzung oder durch Beschluß des Landesvorstandes für den Begriff Kreisverband andere Bezeichnungen verwenden.

(5) ¹Gliederungen, welche am 03. Juni 2023 als Gliederung der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD) bestanden haben, können als Gliederung der Partei beitreten. ²Alle beigetretenen Gliederungen werden mit dem Verbandsstatus vom 03. Juni 2023 in die Partei aufgenommen. ³Ab dem 1. Januar 2024 erfolgte Beitritte benötigen die Zustimmung durch den Parteivorstand.

§ 6 Der Bundesparteitag

(1) ¹Der Bundesparteitag ist das oberste Organ der NPD. ²Er bestimmt die politische Zielsetzung und tritt mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zu einer ordentlichen Tagung zusammen. ³In besonderen Fällen kann er auch zu außerordentlichen Tagungen einberufen werden.

(2) ¹Der Parteivorstand beruft den Bundesparteitag ein. ²Falls der Parteivorsitzende und die Stellvertreter keinen Parteitag einberufen, können die Landesvorsitzenden mit einer einfachen Mehrheitsentscheidung ersatzweise selbständig einen Parteitag einberufen. ³Die Einladungsfrist beträgt zwei Monate. ⁴Der Einladung, die an alle Delegierte stellenden Verbände zu verschicken ist, ist eine vorläufige Tagesordnung beizufügen. ⁵Der Bundesparteitag beschließt:

1. das Parteiprogramm,
2. die Satzung,
3. die Schiedsgerichtsordnung,
4. die Geschäftsordnung,
5. die Beitragsordnung,
6. die Finanzausgleichsordnung.

(3) ¹Der Bundesparteitag wählt in gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl:

1. den Parteivorsitzenden,
2. die stellvertretenden Parteivorsitzenden,
3. die übrigen Mitglieder des Parteivorstands,
4. den Schatzmeister,
5. die Mitglieder des Bundesschiedsgerichtes, in getrennten Wahlgängen in der genannten Reihenfolge.

²Der Bundesparteitag wählt auch mindestens zwei Kassenprüfer. ³Deren Wahl kann, wenn es keinen Widerspruch gibt, offen erfolgen. ⁴Näheres regelt in Bezug auf den Parteivorstand § 7 Absätze 2 und 5. ⁵Der Bundesparteitag beschließt auch den Delegiertenschlüssel für den nächstfolgenden Bundesparteitag.

(4) ¹Der Bundesparteitag nimmt mindestens alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht des Parteivorstands entgegen und faßt über ihn Beschluß. ²Der finanzielle Teil des Berichts ist vor der Berichterstattung durch die Kassenprüfer zu überprüfen.

(5) Der Parteivorsitzende muß den Bundesparteitag einberufen, wenn dies acht Landesverbände durch ihren Landesparteitag oder ihren Landesvorstand verlangen.

(6) ¹Dem Bundesparteitag gehören die gewählten Landesvorsitzenden und die gewählten Delegierten an. ²Die Delegierten sind von den Kreismitgliederversammlungen zu wählen oder dort wo Landesverbände nicht in Kreisverbände gegliedert sind, von den Landesparteitagen. ³Für den Fall, daß die Zahl der gewählten Landesvorsitzenden mehr als 1/5 der Gesamtzahl der Mitglieder des Parteitages beträgt, so wird einem Teil der Landesvorsitzenden ihr Stimmrecht entzogen. ⁴Dabei wird zuerst dem Landesvorsitzenden mit der geringsten Zahl an Mitgliedern das Stimmrecht entzogen. ⁵Danach erfolgt der Entzug des Stimmrechts derjenigen Landesvorsitzenden in aufsteigenden Reihenfolge des Mitgliederstandes bis die Zahl der stimmberechtigten Landesvorsitzenden auf dem Bundesparteitag nicht mehr als 1/5 der Gesamtzahl der Mitglieder des Parteitages beträgt.

(7) ¹Die Delegierten der Kreis- bzw. Landesverbände müssen auf einer Mitgliederversammlung bzw. auf einem Landesparteitag gewählt werden. ²Über die ordnungsgemäße Wahl der Delegierten in den Kreisverbänden ist ein Nachweis zu führen. ³Dem Nachweis ist auf Anforderung eine Anwesenheitsliste der erschienenen Mitglieder beizufügen, aus der sich Name und Stimmberechtigung der an der Mitgliederversammlung teilnehmenden Personen ergeben.

(8) ¹Vorbereitende Anträge können gestellt werden vom Parteivorstand, den Landes-, den Bezirksverbänden, den Kreisverbandsmitgliederversammlungen, den Vereinigungen gemäß §16 dieser Satzung oder den Delegierten, wenn deren Antrag von mindestens der dem Delegiertenschlüssel entsprechenden Anzahl stimmberechtigter Delegierten unterstützt wird. ²Die Anträge müssen einen Monat vor der Tagung beim Parteivorstand eingegangen sein. ³Der Parteivorstand hat alle eingegangenen Anträge spätestens zwei Wochen vor der Tagung den Verbänden zur Information ihrer Delegierten schriftlich mitzuteilen. ⁴Wenn der Bundesparteitag einen Antrag abgelehnt hat, kann ein neuer Antrag, falls er den gleichen Gegenstand betrifft und den gleichen Inhalt hat, auf dem nächsten Bundesparteitag nur auf Verlangen von zwei Drittel der abstimmenden Delegierten wieder behandelt werden. ⁵Das gleiche gilt für einen neuen Antrag, der die Aufhebung eines Beschlusses verlangt, durch den ein Antrag angenommen wurde.

(9) ¹Die politischen Beschlüsse des Parteitages sollen in geeigneter Weise der Parteiöffentlichkeit baldmöglichst nach der Tagung bekanntgegeben werden und müssen durch Rundschreiben den Landes-, Bezirks- und Kreisverbänden baldmöglichst nach der Tagung bekanntgemacht werden. ²Die Kreisverbände haben diese nach Erhalt der Rundschreiben unverzüglich an die Mitglieder weiterzuleiten. ³Sie sind beim Parteivorstand unter einer laufenden Nummer für das laufende Jahr geschlossen aufzubewahren.

§ 7 Der Parteivorstand

(1) ¹Die politische und organisatorische Führung der NPD obliegt dem Parteivorstand. ²Er bestimmt die Richtlinien der Politik und der gesamten Parteiarbeit, koordiniert die Arbeit aller Gliederungen der Partei, beschließt über die Teilnahme an Wahlen des Bundes und der Länder und über das Eingehen von Wahlabkommen und Koalitionen auf Europa-, Bundes- und Landesebene.

(2) ¹Der Parteivorstand besteht aus dem Parteivorsitzenden, bis zu drei stellvertretenden Parteivorsitzenden und bis zu fünf weiteren Mitgliedern.

(3) Die nicht in den Parteivorstand gewählten Landesvorsitzenden, der Vorsitzende der Bundestagsfraktion, der Vorsitzende der Fraktion oder Gruppe im europäischen Parlament und die Vorsitzenden der unter § 16 dieser Satzung genannten Vereinigungen sind für ihre Amtszeit mit beratender Stimme in den Parteivorstand zu berufen.

[§ 8 wurde durch Beschluß des Bundesparteitages am 26. Oktober 2024 entfernt.]

§ 9 Aufgaben des Parteivorstandes

(1) ¹Der Parteivorsitzende, im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter, vertritt die NPD nach innen und außen im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

(2) ¹Bei Landesparteitagen zur Wahl von Bewerbern für allgemeine Wahlen gelten immer die Bestimmungen des betreffenden Wahlgesetzes. ²Der Parteivorsitzende und seine Stellvertreter haben das Recht, an allen Sitzungen aller Gremien und Fraktionen der NPD teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.

(3) ¹Alle Gliederungen und Vorstände der NPD sind gegenüber dem Parteivorstand auskunftspflichtig. ²Die Beschlüsse des Parteivorstands, insbesondere solche im Rahmen des § 7 Absatz 1 sind für alle Gebietsverbände und Mitglieder der NPD bindend. ³Die Mißachtung solcher Beschlüsse reicht zur Begründung von Ordnungsmaßnahmen nach den §§ 17, 18 und 19.

§ 10 Arbeitskreise und Ausschüsse

(1) Beim Parteivorstand können zur Erarbeitung der politischen Zielsetzung durch den Bundesparteitag und zur Unterstützung der politischen Arbeit des Parteivorstandes durch Sachempfehlungen politische Arbeitskreise und gegebenenfalls Fachausschüsse mit beratender Tätigkeit gebildet werden.

(2) Die Arbeitskreis- und Ausschußvorsitzenden werden vom Parteivorstand berufen und entlassen.

(3) ¹Die Vorsitzenden berufen die Mitglieder unter Berücksichtigung der Vorschläge des Parteivorstandes. ²Die Zahl der Mitglieder soll neun nicht übersteigen.

(4) Die Hinzuziehung von beratenden Sachverständigen, die der Partei nicht angehören, bedarf der Genehmigung des Parteivorstandes.

(5) Arbeitskreis- und Ausschußvorsitzende haben Vortragsrecht beim Parteivorstand.

(6) ¹Der Vorsitzende beruft den Arbeitskreis oder Ausschuß ein. ²Er hat dies auf Verlangen des Parteivorstandes oder von mindestens vier Arbeitskreis- oder Ausschußmitgliedern zu tun. ³Wird dem Verlangen nicht entsprochen, lädt der Parteivorstand ein.

(7) Politische Arbeitskreise und Fachausschüsse dürfen sich nicht ohne Zustimmung des Parteivorstandes an die Öffentlichkeit wenden.

(8) In den Landesverbänden sollen unter Beachtung der Landessatzung entsprechende landespolitische Gremien gebildet werden.

IV. Abschnitt: Landes- und Bezirksverband

§ 11 Landesverbände

(1) Der Landesverband ist die Organisationsgliederung der höchsten Stufe der NPD in einem Bundesland.

(2) ¹Es können auf Beschluß des Parteivorstandes mehrere Bundesländer zu einem Landesverband zusammengefaßt werden. ²Dieser Beschluß bedarf der Zustimmung des folgenden Bundesparteitages nach der Zustimmung der betroffenen Landesverbände. ³In einem Bundesland darf es nicht mehrere Landesverbände oder Teile von Landesverbänden geben.

(3) ¹Der Landesverband ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen seines Bereiches. ²Beschlüsse und Maßnahmen dürfen nicht im Gegensatz zu den vom Parteivorstand festgelegten Arbeitsrichtlinien stehen. ³Die Bildung neuer Landesverbände ist nur mit Zustimmung des Parteivorstands möglich.

§ 12 Organe des Landesverbandes

(1) ¹Die politische und organisatorische Führung des Landesverbandes ist Aufgabe des Landesvorstandes. ²Der Landesvorstand besteht aus einem Vorsitzenden, Stellvertretern und Beisitzern. ³Die Zusammensetzung des Landesvorstandes im Einzelnen bestimmt die jeweilige Landessatzung.

(2) Die Amtszeit des Landesvorstands beträgt zwei Jahre.

(3) ¹Der Landesvorstand führt die Beschlüsse des Landesparteitages aus. ²Er bestimmt die Richtlinien der Politik und der gesamten Arbeit des Landesverbandes. Er beschließt über die Teilnahme an Wahlen auf Landes- und Kommunalebene und über das Eingehen von Wahlabkommen und Koalitionen auf Kommunalebene mit Zustimmung des Parteivorstands.

(4) Landesverbände, die nicht in Kreisverbände gegliedert sind, wählen die Delegierten für den Bundesparteitag.

(5) ¹Organ der politischen Willensbildung des Landesverbandes ist der Landesparteitag als oberstes Organ des Landesverbandes. ²Seine Aufgaben und seine Zusammensetzung werden durch die Landessatzung bestimmt. ³Der Landesparteitag beschließt landespolitische Grundsätze, die Satzung des Landesverbandes und wählt den Landesvorstand, den Schatzmeister, das Landesschiedsgericht sowie mindestens zwei Kassenprüfer.

(6) Der Landesparteitag muß mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr durchgeführt werden.

(7) Der Landesparteitag wählt die Landesliste zur Bundestags- und Landtagswahl gemäß den Bestimmungen der allgemeinen Wahlgesetze.

(8) ¹Die Delegierten der Kreisverbände müssen auf einer Mitgliederversammlung gewählt werden. ²Über die ordnungsgemäße Wahl der Delegierten in den Kreisverbänden ist ein Nachweis zu führen. ³Dem Nachweis ist eine Anwesenheitsliste beizufügen, aus der sich Name und Stimmberechtigung der an der Mitgliederversammlung teilnehmenden Personen ergeben.

(9) ¹Die Mitglieder des Landesvorstandes haben das Recht an allen Sitzungen der Gliederungen des Landesverbandes teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. ²Der Landesvorstand kann den Vorstand eines Kreisverbandes zur Einberufung eines Beschlußorgans des Kreisverbandes anweisen, wenn ein konkreter im Pflichtenkreis des Kreisverbandes liegender Punkt einer dringenden Beschlußfassung bedarf. ³Der Landesvorstand hat dem Kreisverband hierzu eine Frist von mindestens vierzehn Tagen einzuräumen. ⁴Kommt der Kreisverband dieser Aufforderung nicht fristgemäß nach, so kann der Landesvorstand die Versammlung selbst einberufen. ⁵Ein Landesvorstandsmitglied ist berechtigt in dieser Versammlung den Vorsitz zu übernehmen. ⁶Der Landesvorstand kann mit der Durchführung der Maßnahme den geschäftsführenden Landesvorstand oder weitere Parteimitglieder bevollmächtigen.

§ 13 Bezirksverband

(1) ¹In Bundesländern, die in Regierungsbezirke gegliedert sind, können die Landesverbände Bezirksverbände bilden. ²Die räumlichen Abgrenzungen müssen den Grenzen der Regierungsbezirke entsprechen.

(2) ¹Der Bezirksverband ist eine selbständige Einheit der NPD mit selbständiger Kassenführung. ²Er hat die Aufgabe, dort die politischen Ziele der NPD umzusetzen.

(3) Die Gründung eines Bezirksverbandes ist nur mit der vorherigen Zustimmung des zuständigen Landesvorstands möglich.

(4) Aufbau und Struktur eines Bezirksverbandes werden in der jeweiligen Landessatzung geregelt.

(5) ¹Oberstes Organ eines Bezirksverbandes ist der Bezirksparteitag. ²In der Landessatzung ist zu regeln, ob der Bezirksparteitag als Mitglieder- oder als Delegiertenversammlung durchgeführt wird.

(6) ¹Die politische und organisatorische Führung des Bezirksverbandes obliegt dem Bezirksvorstand. ²In der Landessatzung ist deren Zusammensetzung und Aufgabenbereich zu regeln.

(7) Die Amtszeit des Bezirksvorstands beträgt zwei Jahre.

V. Abschnitt: Kreisverband

§ 14 Kreisverband

- (1) ¹Der Kreisverband ist die kleinste selbständige Einheit der NPD mit selbständiger Kassenführung innerhalb einer Verwaltungseinheit des jeweiligen Bundeslandes. ²Er hat die Aufgabe, dort die politischen Ziele der NPD zu vertreten.
- (2) ¹Es können mehrere Verwaltungseinheiten zu einem Kreisverband zusammengefaßt werden. ²Nicht zulässig sind mehrere Kreisverbände oder Kreisverbandsteile innerhalb einer Verwaltungseinheit.
- (3) ¹Die Gründung eines Kreisverbandes ist nur mit der vorherigen Zustimmung des zuständigen Landesvorstands möglich. ²Der Landesvorstand bestimmt auch die Abgrenzung des Kreisverbandes nach Maßgabe des Absatzes 2.
- (4) ¹Ein Kreisverband muß mindestens sieben Mitglieder haben. ²Sinkt in einem bestehenden Kreisverband die Zahl unter sieben Mitglieder, so ist der zuständige Landesvorstand berechtigt, die verbliebenen Mitglieder einem benachbarten größeren Kreisverband anzugliedern.
- (5) Organe eines Kreisverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Kreisvorstand.
- (6) ¹Die Mitgliederversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern des Kreisverbandes. ²Sie wählt den Kreisvorstand, den Schatzmeister, die Delegierten für den Bezirksparteitag, den Landesparteitag und den Bundesparteitag, stellt die Kandidaten für Kommunalwahlen auf und schlägt die Kandidaten für Bundes- und Landtagswahlen vor.
- (7) Die Mitgliederversammlung muß mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung einberufen werden, die den neuen Kreisvorstand wählt.
- (8) ¹Dem Kreisvorstand obliegt die politische und organisatorische Leitung des Kreisverbandes. ²Er besteht aus dem Kreisvorsitzenden, bis zu zwei stellvertretenden Kreisvorsitzenden und bis zu vier Beisitzern. ³Die Vertretung des Kreisverbandes nach außen und Vollmacht zur Einrichtung von Bank- und Sparkassenkonten obliegt dem Kreisvorsitzenden.
- (9) Die Amtszeit eines Kreisvorstands beträgt ein Jahr.
- (10) ¹Kreisverbände, die mehrere politische Kreise beziehungsweise kreisfreie Städte umfassen, können eine abweichende Verbandsbezeichnung führen. ²Zuständig für die Genehmigung der Bezeichnung ist der zuständige Landesvorstand. ³Die Bezeichnung der Organe und Amtsträger dieser Verbände müssen der Verbandsbezeichnung entsprechen.

§ 15 Ortsbereiche

- (1) ¹Der Kreisverband kann Ortsbereiche gründen, die mindestens vier Mitglieder haben müssen. ²Ortsbereiche sind keine selbständigen Gliederungen der NPD. ³Die Gründung und die räumliche Abgrenzung sind Aufgabe des zuständigen Kreisvorstands. ⁴Die stimmberechtigten Mitglieder des Ortsbereiches wählen einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden, bis zu zwei Beisitzer und stellen die Kandidaten für die Kommunalwahlen auf. ⁵Die Kassenverwaltung bleibt beim zuständigen Kreisverband.
- (2) Die Amtszeit eines Ortsbereichsvorstands beträgt ein Jahr.
- (3) Alle politischen und organisatorischen Maßnahmen der Ortsbereiche müssen im Einvernehmen mit dem Kreisvorstand erfolgen.

VI. Abschnitt: Vereinigungen

§ 16 Vereinigungen

- (1) In der NPD können für bestimmte Personengruppen oder Aufgabenbereiche Vereinigungen gegründet werden, die ihre innere Ordnung durch Satzungen regeln.
- (2) ¹Die Gründung einer Vereinigung muß beim Parteivorstand beantragt werden. ²Aus dem Antrag muß hervorgehen, für welche Personengruppe oder für welchen Aufgabenbereich die Vereinigung gegründet werden soll.
- (3) Der Parteivorstand entscheidet über die Neufassung und über Änderungen der jeweiligen Vereinigungssatzung und den damit zusammenhängenden Regelungen.
- (4) ¹Jede Vereinigung muß von ihren Mitgliedern regelmäßig angemessene Beiträge einziehen. ²Die Höhe der Beiträge ist in einer Beitragsordnung der Vereinigung festzulegen.
- (5) Jede Vereinigung ist wie die Gesamtpartei mit ihren Gliederungen rechenschaftspflichtig.

(6) Jede Vereinigung unterliegt den Bestimmungen der §§ 17, 18 und 19 sowie der Schiedsgerichtsbarkeit der NPD.

(7) Jede nach dieser Vorschrift vom Parteivorstand zugelassene Vereinigung hat unverzüglich in ihre Satzung den Hinweis aufzunehmen, daß dies eine Vereinigung der NPD im Sinne des § 16 der Satzung ist.

(8) Der Parteivorstand fügt dieser Satzung eine aktuelle Anlage mit der Zusammenstellung der Vereinigungen nach § 16 bei.

VII. Abschnitt: Ordnungsmaßnahmen und Schiedsgerichtsbarkeit

§ 17 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

(1) Die Streichung eines Mitgliedes kann durch den zuständigen Kreisvorstand nach zweimaliger schriftlicher Mahnung erfolgen, wenn das Mitglied mit seinen Mitgliedsbeiträgen länger als drei Monate im Rückstand geblieben ist.

(2) ¹Der Streichungsbeschuß mit Rechtsmittelbelehrung muß dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntgegeben werden. ²Der Einspruch gegen den Streichungsbeschuß ist binnen einer Woche nach Empfang beim Landesvorstand möglich. ³Er hat aufschiebende Wirkung, wenn innerhalb der Einspruchsfrist die Rückstände an Beiträgen bezahlt werden. ⁴Der Anspruch der Partei auf die Beiträge für die zurückliegende Zeit bleibt bestehen.

(3) Bleibt ein Mitglied nach rechtskräftiger Entscheidung der Schiedsgerichte mit der Zahlung der verhängten Geldbuße entsprechend Absatz 7 Satz 1 trotz zweifacher Mahnung mehr als zwei Monate im Rückstand, so wird es durch den zuständigen Kreisverband auf Anweisung des Parteivorstands gestrichen.

(4) ¹Gegen ein Mitglied, das vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt, können Ordnungsmaßnahmen eingeleitet werden. ²Antragsberechtigt für Ordnungsmaßnahmen sind der zuständige Kreisvorstand, der zuständige Bezirksvorstand, der zuständige Landesvorstand und der Parteivorstand.

(5) Beschließt ein antragsberechtigter Vorstand die Einleitung eines Schiedsgerichtsverfahrens oder eine Maßnahme nach den Absätzen 8 und 9 gegen eines seiner Mitglieder, das Funktionsträger eines höheren Gebietsverbandes oder des Parteivorstands ist, so muß dessen Vorstand dieser Maßnahme zustimmen.

(6) ¹Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder nach den Absätzen 7 bis 9 müssen beim zuständigen Landesschiedsgericht beantragt werden. ²Das Verfahren findet nach den Grundsätzen der Schiedsgerichtsordnung statt.

(7) ¹Ordnungsmaßnahmen sind die Rüge, die Abmahnung mit Warnfunktion, die Erhebung einer Geldbuße bis höchstens zwei Jahresbeiträgen in normaler Höhe, die mit dem Verlust des Sitzes im jeweiligen Vorstandsgremium einhergehende Amtsenthebung, die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern von mindestens einem Jahr bis zu drei Jahren und der Ausschluß aus der Partei. ²Diese Maßnahmen können auch nebeneinander verhängt werden. ³Das Schiedsgericht kann statt der verhängten oder beantragten auch mildere Ordnungsmaßnahmen aussprechen.

(8) ¹In denjenigen Fällen, in denen eine schwere Schädigung der Partei durch schnelles Eingreifen verhindert werden muß und zu erwarten ist, daß im Schiedsgerichtsverfahren gegen den Beschuldigten auf Ausschluß erkannt werden würde, können der Parteivorstand sowie der zuständige Landesvorstand, ohne daß ein Antrag beim zuständigen Landesschiedsgericht vorliegt, den Beschuldigten mit sofortiger Wirkung von der Ausübung seiner Mitgliedsrechte und seiner Parteiämter entheben. ²Dieser Vorstandsbeschuß, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist, leitet gleichzeitig das sofortige Schiedsgerichtsverfahren nach Absatz 4 ein.

(9) ¹In denjenigen Fällen, in denen eine schwere Schädigung der Partei durch schnelles Eingreifen verhindert werden muß und zu erwarten ist, daß im Schiedsgerichtsverfahren gegen den Beschuldigten auf Amtsenthebung oder die zeitweilige Aberkennung seines Parteiambtes erkannt werden würde, kann der Parteivorstand sowie der zuständige Landesvorstand, ohne daß ein Antrag beim zuständigen Landesschiedsgericht vorliegt, den Beschuldigten mit sofortiger Wirkung von Parteiämtern entsprechend Absatz 4 entheben. ²Dieser Vorstandsbeschuß, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist, leitet gleichzeitig das sofortige Schiedsgerichtsverfahren nach Absatz 4 ein.

(10) ¹Die Entscheidung in den Fällen der Absatz 8 und 9 ist mit Gründen zu versehen und dem Beschuldigten binnen einer Woche durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. ²Dem zuständigen Kreisverband ist eine Abschrift der Entscheidung zu übersenden.

(11) ¹Gegen eine Entscheidung nach den Absätzen 8 und 9 steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde zu. ²Sie hat keine aufschiebende Wirkung, ist nur binnen zwei Wochen nach Zustellung des Ausschließungs- beziehungsweise Enthebungsbeschlusses zulässig und bei dem für den Beschuldigten zuständigen Landesschiedsgericht einzulegen. ³Wird vom Beschuldigten keine Beschwerde innerhalb dieser Frist eingelegt, so werden die Maßnahmen nach den Absätzen 8 und 9 rechtskräftig. ⁴Die Durchführung eines Schiedsgerichtsverfahrens nach Absatz 4 ist dann nicht mehr notwendig.

(12) ¹Maßnahmen nach Absatz 8 und 9 bedürfen, wenn der zuständige Landesvorstand diese Ordnungsmaßnahmen verhängt hat, der Bestätigung durch den Parteivorstand bei seiner nächsten Sitzung. ²Die endgültige Bestätigung obliegt dem nächsten Bundesparteitag. ³Rechtlich abgeschlossene oder tatsächlich unumkehrbare Maßnahmen bedürfen keiner nachträglichen Bestätigung. ⁴Maßnahmen nach Absatz 8 und 9 verlieren ihre Gültigkeit, wenn im Antrag nicht festgehalten wurde, welches Mitglied des Partei- oder Landesvorstandes diese beantragt hat.

§ 18 Gründe für Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

(1) Die Einzelheiten des Verfahrens regelt die Schiedsgerichtsordnung.

(2) Parteischädigend im Sinne des § 17 Absatz 4 verhält sich insbesondere,

1. Wer gegen die in der Satzung und in der Schiedsgerichtsordnung der NPD festgelegte innere Ordnung vorsätzlich verstößt.
2. Wer einer zur NPD konkurrierenden Partei oder Wählergemeinschaft angehört oder durch aktives Handeln unterstützt, ohne daß der Parteivorstand eine Ausnahme nach § 2 Absatz 8 beschlossen hat.
3. Wer in eigenen Versammlungen der NPD gegen deren demokratische Einstellung Stellung nimmt, oder in Versammlungen politischer Gegner, Rundfunk- oder Fernsehsendungen, gegenüber Presseorganen, in anderen Medien oder in anderer Weise gegen die erklärte Politik der NPD oder deren demokratische Einstellung Stellung nimmt.
4. Wer als Kandidat der NPD in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der NPD-Fraktion oder NPD-Gruppe nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet.
5. Wer vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner verrät oder Vertrauensbruch begeht.
6. Wer Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut oder gegen die Interessen der Partei verwendet.
7. Wer entgegen den Beschlüssen des Parteivorstands überparteilichen Organisationen oder Vereinigungen angehört, deren Charakter erkennen läßt, daß sich ihre Tätigkeit gegen die politische Wirksamkeit der NPD wendet.
8. Wer wegen einer an sich nicht schon parteischädigenden, aber ehrenrührigen Handlung seines außerparteilichen Lebensbereiches zu einer Strafe rechtskräftig verurteilt wird, die bei einem Beamten den Verlust der Beamteneigenschaft nach sich zieht.
9. Wer als Angestellter der Partei seine besondere Treuepflicht verletzt.
10. Wer seiner Auskunftspflicht gemäß § 3 Absätze 11 und 12 der Satzung irreführend oder trotz Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nachkommt.
11. Wer in der Öffentlichkeit oder innerhalb der Partei über andere Parteimitglieder unbewiesene oder ehrenrührige Behauptungen aufstellt oder verbreitet.
12. Wer die Partei oder einzelne Führungsfunktionäre des Bundes-, eines Landes- oder Kreisvorstands vorsätzlich oder grob fahrlässig in Schrift, Bild oder Film verunglimpft oder der Lächerlichkeit preisgibt.
13. Wer die Beschlüsse des Parteivorstands entsprechend § 7 Absatz 1 vorsätzlich mißachtet beziehungsweise aktiv dagegen arbeitet.

§ 19 Ordnungsmaßnahmen gegen Verbände

(1) ¹Liegt ernsthafter Anlaß für die Annahme vor, daß eine Aktion unter Mitwirkung von Parteimitgliedern versucht wird, durch die die Partei im Sinne einer ihren demokratischen Grundsätzen und ihrer politischen Programmatik widersprechenden Richtung beeinflußt oder ihre Organisation unter die Vormundschaft parteifremder Elemente gebracht werden soll, so kann der Parteivorstand den Zustand des organisatorischen „Notstands“ ausdrücklich feststellen. ²Im Falle örtlicher Begrenzung des Vorganges innerhalb eines Bundeslandes kann der Landesvorstand den organisatorischen „Notstand“ feststellen.

(2) ¹Wird der Zustand des „Notstandes“ erklärt, so ist der Parteivorstand oder der zuständige Landesvorstand befugt, mit einstweiliger Wirkung Vorstände nachgeordneter Verbände zu suspendieren und ihre Geschäfte auf kommissarische Beauftragte zu übertragen. ²Er kann erforderlichenfalls die Feststellung treffen, daß einzelne Untergliederungen der Partei auf Grund von Handlungen oder Stellungnahmen ihre Zugehörigkeit zur Partei verlieren, wenn sie sich parteischädigend verhalten. ³Der Feststellungsbeschuß ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem betreffenden Verband zuzustellen.

(3) Der Parteivorstand beziehungsweise der zuständige Landesvorstand ist in allen solchen Fällen zu den innerorganisatorischen Maßnahmen berechtigt, durch die die Geschlossenheit und Aktionsfähigkeit der Partei erhalten oder wiederhergestellt werden kann.

(4) ¹Alle genannten Maßnahmen bedürfen, wenn der zuständige Landesvorstand diese Ordnungsmaßnahmen verhängt hat, der Bestätigung durch den Parteivorstand spätestens bei seiner nächsten Sitzung. ²Die endgültige Bestätigung obliegt dem nächsten Bundesparteitag. ³Rechtlich abgeschlossene oder tatsächlich unumkehrbare Maßnahmen bedürfen keiner nachträglichen Bestätigung.

(5) ¹Gegen nach den Absätzen 1 bis 3 getroffene Maßnahmen steht den betroffenen Mitgliedern, Organen und Verbänden das Recht der Beschwerde zu. ²Sie hat keine aufschiebende Wirkung und ist binnen vierzehn Tagen nach Verkündung der Notstandsmaßnahme beim örtlich zuständigen Landesschiedsgericht einzulegen. ³Bestätigt das Landesschiedsgericht die Notstandsmaßnahme, steht den Betroffenen das Recht zu, binnen vierzehn Tagen nach ergangenem Beschluß in zweiter Instanz weitere Beschwerde beim Bundesschiedsgericht einzulegen. ⁴Hebt das Landesschiedsgericht Notstandsmaßnahmen eines Landesvorstandes auf, ist die Entscheidung endgültig. ⁵Hebt das Landesschiedsgericht Notstandsmaßnahmen des Parteivorstands auf, steht diesem die Berufung beim Landesschiedsgericht zu.

§ 20 Schiedsgerichtsbarkeit

(1) ¹Verfahren bei Streitigkeiten der Partei oder eines Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern, Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Satzung sowie Verfahren nach den §§ 17 und 19 der Satzung werden durch die Schiedsgerichtsordnung der NPD geregelt. ²Diese ist Bestandteil der Bundessatzung.

(2) Die Schiedsgerichtsordnung regelt das Verfahren und die zu treffenden Maßnahmen in folgenden Fällen:

1. Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder gemäß § 17 Absatz 4 der Satzung,
2. Sofortmaßnahmen gegen Mitglieder gemäß § 17 Absätze 8 und 9 der Satzung,
3. Ordnungsmaßnahmen gegen Verbände gemäß § 19 der Satzung,
4. Vereinsrechtliche Streitigkeiten von Organen untereinander und zwischen Organen und Mitgliedern.

VIII. Abschnitt: Finanzwesen

§ 21 Finanzwesen

(1) ¹Die NPD oder eine ihrer Untergliederungen kann wirtschaftliche Verpflichtungen nur durch die hierfür zuständigen Organe eingehen. ²Aufträge aller Organisationsstufen dürfen nur von den satzungsgemäß zuständigen Organen erteilt werden, wenn eine finanzielle Deckung vorhanden ist. ³Mitglieder der NPD, die ohne einen solchen Auftrag durch ein zuständiges Organ eine wirtschaftliche Verpflichtung für die Partei eingehen, haften dafür persönlich.

(2) Die NPD finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Mandatsträgerbeiträgen, Spenden und anderen durch das Parteiengesetz zulässigen Einnahmequellen.

(3) Der Parteivorstand erläßt eine Finanzordnung, die alle Vorschriften des fünften Abschnitts des Parteiengesetzes enthält, so wie die Pflicht zur Buchführung, öffentliche Rechenschaftslegung, Abgabe und Prüfung der Rechenschaftsberichte, Begriff der Einnahmen und Spenden.

(4) ¹Alle Verbände mit eigener Finanzverwaltung haben bis zum 31. März jeden Jahres einen Rechenschaftsbericht für das Vorjahr dem Parteivorstand zu erstatten. ²Dieser Bericht muß auf dem Vordruck des Parteivorstandes erstellt werden und strikt den Forderungen des Parteiengesetzes entsprechen.

(5) Verursachen fehlerhafte Berichte von Landesverbänden oder nachgeordneten Verbänden Maßnahmen zur Rückforderung der staatlichen Finanzierung durch den Bundestagspräsidenten, so tragen diese nach dem „Verursacherprinzip“ die juristischen und wirtschaftlichen Folgen.

(6) ¹Das Stimmrecht derjenigen Verbände und Parteigliederungen ruht, die mit ihren Beitragsverpflichtungen für die Gesamtheit ihrer Mitglieder gegenüber den Bezirks- und Landesverbänden sowie dem Parteivorstand bis zu dem vom zuständigen Vorstand festgesetzten Termin mindestens einen Monat und in der festgelegten Form nicht erfüllt haben. ²In strittigen Fällen gilt in Bezug auf die zugrunde zu legende Mitgliederzahl die Mitgliederliste der Parteizentrale aus der Vorwoche.

(7) ¹bleiben kassenführende Verbände oder Vereinigungen nach § 16 dieser Satzung länger als drei Monate mit der Abgabe ihrer Rechenschaftsberichte, ihrer Personalveränderungsnachweise und der Abführung ihrer Beitragsanteile an übergeordnete Verbände oder an den Parteivorstand in Verzug, kann der übergeordnete Verband die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen treffen, insbesondere auch die Finanzverwaltung übernehmen. ²Ein Verband oder eine Vereinigung kann auch aufgelöst werden. ³Die Mitglieder eines aufgelösten Verbandes sind einem benachbarten Verband zuzuordnen.

(8) Maßnahmen nach Absatz 7 können nur getroffen werden, wenn dem kassenführenden Verband oder der Vereinigung nach § 16 dieser Satzung mindestens einen Monat vorher die Maßnahme angedroht wurde.

(9) ¹Der Parteivorstand kann einen Landesverband anweisen, solche Maßnahmen durchzuführen. ²Kommt der betreffende Landesverband nicht innerhalb von einem Monat dieser Anweisung nach, dann kann der Parteivorstand diese Maßnahmen selbst durchführen.

IX. Abschnitt: Wahlen und Abstimmungen

§ 22 Wahlen und Abstimmungen

(1) ¹Wahlen und Abstimmungen innerhalb der Organe mit Ausnahme des Bundesparteitages sowie der Landes- und Bezirksparteitage können nur stattfinden, wenn hierzu die abstimmungsberechtigten Mitglieder in einer Frist von mindestens sieben Tagen unter Übersendung einer Tagesordnung, aus der der Zweck der Versammlung hervorgehen muß, eingeladen wurden. ²Maßgebend ist das Datum des Poststempels. ³Bei Delegiertenversammlungen jeder Art reicht die formgerechte Einladung innerhalb der vorgeschriebenen Fristen an die Verbände, die Delegierte entsenden können. ⁴Diese haben ihre Delegierten unverzüglich zu benachrichtigen.

(2) ¹Die Wahlen der Vorstandsmitglieder, der Vertreter zu Vertreterversammlungen und zu Organen höherer Gebietsverbände sowie zu Kandidaturen sind geheim. ²Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

(3) ¹Bewerber für Europawahlen werden von einer Bundesvertreterversammlung, die Landeslisten für Bundestags- und Landtagswahlen nach den Regeln der Landesverbandssatzungen gewählt. ²In Landesverbänden, die keine eigene Regelung in ihrer Landesverbandssatzung getroffen haben, werden die Landeslisten für Bundestags- und Landtagswahlen von Vertreterversammlungen der Länder oder falls der Landesverband nicht in nachgeordnete Gebietsverbände gegliedert ist, von Mitgliederversammlungen der Länder gewählt.

(4) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. ⁴Nicht anwesende Kandidaten sind nicht wählbar, sofern von ihnen keine schriftliche und unterschriebene Zustimmungserklärung vorliegt. ⁵Bewerber für öffentliche Mandate haben diese auf den amtlichen Formularen zu leisten.

(5) ¹Eine Versammlung ist beschlußfähig, wenn alle abstimmungsberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. ²Sind weniger als die Hälfte der abstimmungsberechtigten Mitglieder erschienen, ist die Versammlung zu schließen und sofort mit einer Frist von einer halben Stunde erneut einzuberufen. ³Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. ⁴Es müssen aber mindestens drei abstimmungsberechtigte Mitglieder anwesend sein. ⁵Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. ⁶Delegierte können nur durch gewählte Ersatzdelegierte vertreten werden.

(6) ¹Sonstige Abstimmungen sind, sofern gesetzliche Bestimmungen und diese Satzung nichts Anderes erfordern, mit der einfachen Mehrheit der zustimmenden über die ablehnenden Stimmen rechtswirksam. ²Satzungsänderungen, Auflösungs- oder Verschmelzungsbeschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

(7) In Fällen der Dringlichkeit können engere Organe der Partei die Befugnisse der weiteren mit dem Vorbehalt der späteren Billigung durch diese wahrnehmen.

(8) Über Sitzungen und Versammlungen der Organe aller Verbände sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder vom Tagungspräsidenten und dem Schriftführer zu unterzeichnen und aufzubewahren sind und der nächsthöheren Instanz weitergeleitet werden.

(9) ¹Die Wahlen für den Parteivorstand, die Landes- und Bezirksvorstände erfolgen in jedem zweiten Kalenderjahr. ²Ein Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist. ³Für Bundes-, Landes- und Bezirksparteitage sind die Delegierten jeweils gesondert für diese Gremien zu wählen.

(10) ¹Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Amtsträgers erfolgt die Ersatzwahl für die Dauer der Wahlzeit des Amtsvorgängers, sofern nicht ein gewählter Stellvertreter vorhanden ist. ²Vor Ablauf der Wahlperiode muß ein Amtsträger aus seinem Amt ausscheiden, wenn die Körperschaft die ihn gewählt hat, es durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefaßten Entschluß verlangt.

(11) Zweidrittelmehrheit ist erforderlich, um die Aufstellung von Nichtmitgliedern als Kandidaten auf Listen der Partei zu beschließen oder ein Wahlabkommen mit einer anderen Partei oder sonstigen Organisationen zu genehmigen.

(12) Wahlabkommen von Orts-, Kreis- und Bezirksverbänden, sowie die Zugehörigkeit zu Nicht-NPD-Fraktionen oder NPD-Gruppen auf Orts-, Kreis und Bezirksebene müssen vom zuständigen Landesverband genehmigt werden.

(13) Wahlabkommen von Landesverbänden, sowie die Zugehörigkeit zu Nicht-NPD-Fraktionen oder Gruppen auf Landes- und höherer Ebene müssen vom Parteivorstand genehmigt werden.

§ 23 Auflösung und Verschmelzung

(1) Der Bundesparteitag beschließt auf Antrag die Durchführung einer Urabstimmung über die Auflösung oder die Umbenennung der Bundespartei oder die Verschmelzung der Bundespartei mit anderen Parteien, die Auflösung eines Landesverbandes der NPD oder Verschmelzung eines Landesverbandes der NPD mit dem Landesverband einer anderen Partei.

(2) ¹Für einen Beschluß nach Absatz 1 ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Delegierten des Bundesparteitages erforderlich. ²Die Urabstimmung unter den stimmberechtigten Mitgliedern der Bundespartei oder den stimmberechtigten Mitgliedern des betreffenden Landesverbandes ist innerhalb von einem Monat nach dem Beschluß des Bundesparteitages durchzuführen.

(3) ¹Die Urabstimmung ist schriftlich durchzuführen. ²Der Urabstimmung ist je ein beidseitig bedrucktes DIN A4 Blatt mit den Argumenten der Befürworter und der Gegner einer Auflösung, Umbenennung oder Verschmelzung beizufügen ³Sie ist gültig, wenn mindestens fünfunddreißig Prozent der jeweiligen stimmberechtigten Mitglieder abstimmen. ⁴Der Beschluß des Bundesparteitages ist jeweils angenommen, wenn er die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

(4) ¹Die Feststellung der Stimmberechtigung der abstimmenden Mitglieder und die Auszählung der Stimmen werden von drei gewählten Mitgliedern des Bundesschiedsgerichtes vorgenommen, die durch den Vorsitzenden des Bundesschiedsgerichtes und im Falle seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter einberufen werden. ²Diese Mitglieder des Bundesschiedsgerichtes können bis zu zehn Mitglieder der NPD, die nicht dem Parteivorstand oder dem betroffenen Landesvorstand angehören, zu Unterstützung heranziehen.

(5) Zusammen mit der Urabstimmung über die Auflösung der Bundespartei oder Verschmelzung der Bundespartei mit anderen Parteien, die Auflösung eines Landesverbandes der NPD oder Verschmelzung eines Landesverbandes der NPD mit dem Landesverband einer anderen Partei ist über die Verwendung des vorhandenen Vermögens der Bundespartei oder des betreffenden Landesverbandes abzustimmen. In der Urabstimmung sind auch drei Mitglieder des Parteivorstands beziehungsweise drei Mitglieder des betreffenden Landesverbandes zu bestimmen, die die notwendige Liquidation betreiben.

X. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 24 Allgemeine Bestimmungen

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die NPD hat ihren Sitz in Hamburg-Harburg.

(3) Ihr Tätigkeitsgebiet ist die Bundesrepublik Deutschland.

(4) Die Kurzbezeichnung der Partei lautet: NPD.

(5) Diese Satzung wurde auf dem Parteitag am 18. Juni 2023 in Hamburg beschlossen, geändert am 26. November 2023 und am 26. Oktober 2024.

Anlage 1

Vereinigungen nach § 16

Nationale Jugend (NJ)

Schiedsgerichtsordnung

§ 1 Geltungsbereich

(1) Gegen ein Mitglied, das durch Zuwiderhandeln gegen die Satzung oder Beschlüsse eines zuständigen Parteigremiums das Parteiinteresse schädigt oder sich einer unehrenhaften Handlung oder eines groben Verstoßes gegen die politischen Grundsätze der Partei schuldig macht, kann ein Schiedsgerichtsverfahren durchgeführt werden.

(2) Die Schiedsgerichtsordnung findet Anwendung in allen Fällen, in denen nach der Bundessatzung und den Landessatzungen die Entscheidung dem Schiedsgericht übertragen ist.

(3) Das Schiedsgericht kann auch bei vereinsrechtlichen Streitigkeiten von Organen untereinander und zwischen Organen und Mitgliedern angerufen werden.

(4) ¹Das Schiedsgericht ist auch zuständig für die in Absatz 1 und 3 genannten Streitigkeiten, sofern Mitglieder der im § 16 der Satzung genannten Vereinigungen betroffen sind, die nicht der NPD angehören. ²Sofern eine besondere Regelung nicht getroffen ist, sind die nachfolgenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

§ 2 Die Schiedsgerichte

(1) Zur Durchführung der Schiedsgerichtsverfahren werden in jedem Landesverband ein Landesschiedsgericht als 1. Instanz und 1. Beschwerdeinstanz, auf Bundesebene ein Bundesschiedsgericht als 2. Instanz und 2. Beschwerdeinstanz gebildet.

(2) ¹Die Landesschiedsgerichte setzen sich aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen, in Eilverfahren aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. ²Der Vorsitzende und ein Stellvertreter werden durch den Landesparteitag gewählt. ³Das einleitende Gremium und der Betroffene benennen je einen Beisitzer, die ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des zuständigen Landesschiedsgerichts haben müssen. ⁴In den Fällen des § 1 Absatz 4 kann der von dem beteiligten Mitglied der Vereinigung zu benennende Beisitzer auch nur dieser Vereinigung angehören.

(3) ¹Das Bundesschiedsgericht setzt sich aus dem Vorsitzenden, zwei ständigen und je einem von den Parteien zu benennenden Beisitzern zusammen. ²Der Vorsitzende und die zwei ständigen Beisitzer werden durch den Bundesparteitag gewählt, ebenso ein stellvertretender Vorsitzender und mindestens ein stellvertretender ständiger Beisitzer. ³Die Parteien benennen ihre Beisitzer entsprechend Absatz 2 wobei die von den Parteien zu benennenden Beisitzer ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Bundesschiedsgerichtes haben müssen.

(4) ¹Die von den Parteien zu benennenden nicht ständigen Beisitzer in den Landesschiedsgerichten und im Bundesschiedsgericht dürfen im Fall des § 1 Absatz 1 nicht Mitglied sein in dem antragstellenden Gremium. ²Sie dürfen sich dort auch nicht in einem Angestelltenverhältnis befinden.

§ 3 Beschlußfähigkeit

(1) ¹Die Schiedsgerichte können Entscheidungen nur kollegial treffen. ²Einzelrichterentscheidungen sind folglich unzulässig. ³Von diesem Grundsatz ausgenommen sind Entscheidungen des Vorsitzenden über das Vorliegen von Zulässigkeitsvoraussetzungen gemäß § 8 Absatz 2 Sätze 2 und 4 der Schiedsgerichtsordnung.

(2) ¹Das Landesschiedsgericht ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende sowie einer der von den Parteien benannten Beisitzer anwesend sind. ²Im Eilverfahren müssen der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam entscheiden.

(3) ¹Das Bundesschiedsgericht ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende, mindestens ein ständiger Beisitzer sowie einer der von den Parteien benannten Beisitzer anwesend sind. ²Bei Beschlüssen nach § 11 und § 21 müssen der Vorsitzende und zwei ständige Beisitzer mitwirken.

(4) ¹Benennt eine der Parteien die Beisitzer nicht rechtzeitig, so wird das Verfahren ohne diese durchgeführt. ²Benennen in einem Berufungs- oder Beschwerdeverfahren beide Parteien die Beisitzer nicht rechtzeitig, dann wird die angefochtene Entscheidung rechtskräftig.

§ 4 Schiedsrichter

(1) Die Vorsitzenden, die ständigen Beisitzer und die vorgesehenen Stellvertreter der Schiedsgerichte werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(2) Die Vorsitzenden und deren Stellvertreter sollen das 1. juristische Staatsexamen bestanden haben oder einen Lehrgang über die Schiedsgerichtsbarkeit nachweisen.

(3) Die gewählten Mitglieder der Schiedsgerichte dürfen nicht Mitglied des Vorstands der Partei oder eines Gebietsverbandes sein, in keinem Dienstverhältnis zur Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen.

(4) ¹Alle Mitglieder der Schiedsgerichte, ob gewählt oder von den Parteien benannt, sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. ²Sie können in einem Verfahren nur in einer Instanz als Schiedsrichter mitwirken.

§ 5 Notwendige Parteimitgliedschaft, Mindestalter

¹Alle Mitglieder der Schiedsgerichte, auch die Rechtsbeistände und Protokollführer, müssen Mitglieder der NPD und volljährig sein.

²Die Vorsitzenden der Schiedsgerichte und deren Stellvertreter müssen das 27. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, sie haben das 1. juristische Staatsexamen bestanden und sind seit mindestens vier Jahren ununterbrochen Mitglied der NPD.

§ 6 Handlungsunfähigkeit der Schiedsgerichte

(1) ¹Wird ein Landesschiedsgericht wegen Wegfall des Vorsitzenden und des Stellvertreters handlungsunfähig, übernehmen benachbarte Landesschiedsgerichte als Ersatzschiedsgerichte nach der Reihenfolge in Anlage 1 sämtliche Aufgaben. ²Wenn auch diese handlungsunfähig sein sollten, übernimmt das Landesschiedsgericht des mitgliederstärksten Landesverbandes der Partei sämtliche Aufgaben. ³Der nächste Landesparteitag nimmt die Ersatzwahl für die restliche Amtszeit des Schiedsgerichts vor.

(2) ¹Fällt der Vorsitzende des Bundesschiedsgerichts oder ein ständiger Beisitzer aus, dann tritt an seine Stelle jeweils der gewählte Stellvertreter. ²Fällt ein gewähltes Mitglied des Bundesschiedsgerichts dauerhaft aus, nimmt der nächste Bundesparteitag die Ersatzwahl für die restliche Amtszeit des Bundesschiedsgerichts vor.

§ 7 Recht auf Verfahrenseinleitung

(1) ¹Zur Einleitung eines Schiedsgerichtsverfahrens sind die Vorstände der Organisationsgliederungen befugt, denen der Betroffene angehört: Kreis-, Bezirks-, Landesvorstände. ²Soll sich das Schiedsgerichtsverfahren gegen ein Mitglied einer Vereinigung gemäß § 16 der Satzung der NPD richten, so sind auch die hierfür zuständigen Organe dieser Vereinigung, der der Betroffene angehört, berechtigt, ein Verfahren einzuleiten.

(2) Zur Einleitung eines Verfahrens ist auch der Parteivorstand befugt.

(3) ¹Jedes Mitglied hat das Recht, gegen sich selbst ein Schiedsgerichtsverfahren einzuleiten, wenn es ein berechtigtes Interesse an der Feststellung hat, ob es gegen § 18 der Satzung verstoßen hat. ²In einem solchen Verfahren ist Antragsgegner der Landesverband, der verpflichtet ist, nach § 2 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 einen Beisitzer zu benennen.

(4) Das Recht auf Einleitung des Verfahrens verjährt in sechs Monaten ab Kenntnis oder Kennenmüssens des Berechtigten.

§ 8 Vorbereitung der mündlichen Verhandlung

(1) Das Verfahren beginnt mit dem Eingang des Antrages beim Landesschiedsgericht.

(2) ¹Jeder Antrag ist dreifach einzureichen und muß den Sachverhalt erschöpfend darlegen. ²Beweismittel sind bereits im Antrag anzugeben, können aber noch jederzeit vor Abschluß der mündlichen Verhandlung nachgereicht werden. ³Bei nichtmündlicher Verhandlung teilt der Vorsitzende den Termin der letzten Nachreichungsmöglichkeit mit; dieser soll einen Tag vor der Entscheidung liegen.

(3) ¹Der Vorsitzende des Schiedsgerichts prüft das Vorliegen der Antragsvoraussetzungen und fordert die Verfahrensparteien unverzüglich nach Eingang des Antrags auf, innerhalb von zwei Wochen schriftlich ihre Beisitzer zu benennen. ²Zu den Antragsvoraussetzungen zählt neben der Form- und Fristgerechtigkeit des Antrags die Antragsbefugnis des Antragstellers. ³Verneint der Vorsitzende das Vorliegen der Antragsvoraussetzungen, so hat er den Antrag als unzulässig abzulehnen; vom Grundsatz des § 3 Absatz 1 Satz 1 wird insoweit abgewichen. ⁴Spätestens vier Wochen nach Ablauf der Benennungsfrist setzt er den Verhandlungstermin an. ⁵Kommt der Vorsitzende dieser Verpflichtung nicht nach, dann handelt auf Antrag einer der Parteien sein Stellvertreter und übernimmt das Verfahren. ⁶Geschieht auch dies nicht, kann ein Ersatzschiedsgericht gemäß Anhang 1 das Verfahren übernehmen. ⁷Je eine Abschrift des Verhandlungsantrags ist dem Betroffenen durch den Vorsitzenden zusammen mit der Aufforderung zur Benennung seines Beisitzers, sowie den Beisitzern, unverzüglich nach deren Benennung, zuzuleiten.

(4) ¹Stellt der Vorsitzende fest, daß die Antragsvoraussetzungen nicht vorliegen, hat er diese Entscheidung unverzüglich dem Antragsteller mitzuteilen. ²Die schriftliche Mitteilung muß die Gründe ausführlich darlegen. ³Dem Antragsteller steht gegen die

Entscheidung der Antragsablehnung das Recht der Beschwerde zu, über die das Bundesschiedsgericht durch den Vorsitzenden und zwei ständige Beisitzer entscheidet.

(5) ¹Die Parteien haben Gelegenheit, bis spätestens eine Woche vor dem Verhandlungstermin vorbereitende Schriftsätze in dreifacher Ausfertigung einzureichen. ²Je eine Abschrift ist bis spätestens drei Tage vor dem Verhandlungstermin der Gegenpartei und den Beisitzern durch den Vorsitzenden zuzuleiten.

(6) Hat das Landesschiedsgericht binnen 56 Tagen nach Beginn des Verfahrens kein Urteil gefällt, gelten dem Verfahren ursächliche Vorstandsbeschlüsse als aufgehoben. Hat das Bundesschiedsgericht binnen 70 Tagen nach Beginn des Berufungsverfahrens kein Urteil gefällt, gelten dem Verfahren ursächliche Vorstandsbeschlüsse als aufgehoben.

§ 9 Mündliche Verhandlung

(1) ¹Grundlage der Entscheidung ist die mündliche Verhandlung, sofern sich nicht alle Verfahrensbeteiligten übereinstimmend auf eine nichtmündliche Verhandlung mit schriftlicher Entscheidung geeinigt haben. ²Die mündliche Verhandlung ist nur parteiöffentlich. ³Zeugen, die nicht Parteimitglieder sind, sind nach ihrer Anhörung zu entlassen. ⁴Der Vorsitzende kann Störer, nach zweimaliger fruchtloser Ermahnung von der weiteren Verhandlungsteilnahme ausschließen. ⁵Das Schiedsgericht kann Ausnahmen von Satz 2 und 3 durch Mehrheitsbeschluß unanfechtbar zulassen.

(2) ¹Die Ladungen erfolgen durch eingeschriebenen Brief unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen. ²Auf die Einhaltung von Form und Frist kann jeder Verfahrensbeteiligte oder Zeuge für seine Person verzichten.

(3) In der Ladung sind die Parteien und die von ihnen benannten Beisitzer darauf hinzuweisen, daß auch im Falle ihres Fernbleibens unter den Voraussetzungen des § 3 eine Entscheidung ergehen kann.

(4) Hat eine Partei einen nicht im Zuständigkeitsbereich des Schiedsgerichtes wohnhaften Zeugen benannt, so kann vor Bestimmung des Verhandlungstermins das für den Wohnsitz des Zeugen zuständige Landesschiedsgericht als Rechtshilfegericht um Einvernahme des Zeugen ersucht werden.

§ 10 Güteverhandlung, Vergleich

(1) Das Gericht soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits oder einzelner Streitpunkte bedacht sein.

(2) ¹Der mündlichen Verhandlung geht zum Zwecke der gütlichen Beilegung des Rechtsstreits eine Güteverhandlung voraus. ²Das Gericht hat in der Güteverhandlung den Sach- und Streitstand mit den Parteien unter freier Würdigung aller Umstände zu erörtern und, soweit erforderlich, Fragen zu stellen. ³Die erschienenen Parteien sollen hierzu persönlich gehört werden. ⁴Scheitert die Güteverhandlung, so hat die mündliche Verhandlung unmittelbar im Anschluß daran stattzufinden.

(3) Für die Güteverhandlung sowie für weitere Güteversuche soll das persönliche Erscheinen der Parteien angeordnet werden.

(4) Erscheinen beide Parteien in der Güteverhandlung ohne Begründung nicht, ist das Verfahren einzustellen.

(5) ¹Ein gerichtlicher Vergleich kann auch dadurch geschlossen werden, daß die Parteien dem Gericht einen schriftlichen Vergleichsvorschlag unterbreiten oder einen schriftlichen Vergleichsvorschlag des Gerichts durch Schriftsatz gegenüber dem Gericht annehmen. ²Das Gericht stellt das Zustandekommen und den Inhalt eines nach Satz 1 geschlossenen Vergleichs durch Beschluß fest.

§ 11 Nichtmündliche Verhandlung

¹An der nichtmündlichen Verhandlung wirken im schriftlichen Verfahren der Vorsitzende und die Beisitzer mit. ²Beide Verfahrensparteien müssen Schriftsätze und Erwiderungen auf Schriftsätze einreichen können. ³Für die Beschlußfähigkeit gilt § 3 dieser Schiedsgerichtsordnung.

§ 12 Eilverfahren

(1) ¹Wird Beschwerde gegen Maßnahmen nach § 17 Absätze 8 und 9 der Satzung eingelegt, ist ein Eilverfahren durchzuführen. ²Dazu ist vom Schiedsgericht unverzüglich nach Eingang der Beschwerde mit einer Fristsetzung von einer Woche der Maßnahmebescheid anzufordern und gleichzeitig die Beschwerde dem verhängenden Organ mitzuteilen. ³Das die Maßnahme verhängende Organ kann innerhalb der Frist von einer Woche eine Stellungnahme zur Beschwerde abgeben.

(2) ¹Im Eilverfahren entscheiden als 1. Beschwerdeinstanz in nichtmündlicher Verhandlung der Vorsitzende und der Stellvertreter des Landesschiedsgerichtes gemeinsam und einstimmig. ²Kommt keine Einstimmigkeit zustande, ist die Beschwerde abgelehnt.

(3) ¹Im Eilverfahren entscheidet als 2. Beschwerdeinstanz in nichtmündlicher Verhandlung das Bundesschiedsgericht unter Mitwirkung des Vorsitzenden und beider ständiger Beisitzer. ²Die Entscheidung wird mit der Mehrheit der Richterstimmen getroffen.

§ 13 Verfahrensgrundsätze

(1) Die Verfahrensbeteiligten haben das Recht, sich auf ihre Kosten in beiden Instanzen durch einen Anwalt oder sonstigen Rechtsbeistand ihrer Wahl, der Parteimitglied ist, vertreten zu lassen.

(2) ¹Das Gericht kann während der Verhandlung die Öffentlichkeit oder einzelne Personen zeitweilig ausschließen, falls diese Anordnung im Parteiinteresse oder aus Verfahrensgründen geboten erscheint. ²Ein solcher Beschluß ist zu begründen und schriftlich als Bestandteil des Protokolls niederzulegen.

(3) In jedem Stadium des Verfahrens können sich Beteiligte übereinstimmend mit schriftlicher Entscheidung einverstanden erklären.

(4) Das Schiedsgericht gestaltet das Verfahren nach seinem Ermessen, ausgerichtet auf das Ziel, in einer Verhandlung unter Beachtung des rechtlichen Gehörs und des Grundsatzes des „fairen Verfahrens“ zur Rechtsfindung zu gelangen.

(5) ¹Soweit diese Schiedsgerichtsordnung keine entgegenstehenden Bestimmungen enthält, sind die Vorschriften der Strafprozeßordnung (StPO) entsprechend anzuwenden. ²Anzuwenden sind insbesondere der Ermittlungsgrundsatz, der Grundsatz im Zweifel für den Angeklagten, „in dubio pro reo“, der Grundsatz der freien Beweiswürdigung sowie der strafrechtliche Gesetzesvorbehalt mit den vier Einzelgrundsätzen des Ausschlusses von Gewohnheitsrecht, dem Rückwirkungsverbot, dem Analogieverbot und dem Bestimmtheitsgebot, „nullum crimen, nulla poena, sine lege“.

(6) In vereinsrechtlichen Streitigkeiten von Organen untereinander und zwischen Organen und Mitgliedern gemäß § 1 Absatz 3 sind abweichend von Absatz 5 die Vorschriften der Zivilprozeßordnung (ZPO) entsprechend anzuwenden.

§ 14 Geringfügige Schuld

¹Stellt sich heraus, daß die Schuld des Betroffenen gering ist und die Folgen seines Handelns unbedeutend sind, dann kann das Schiedsgericht das Verfahren in jedem Stadium und in jeder Instanz einstellen. ²Der Beschluß ist beiden Parteien schriftlich bekanntzugeben. ³Das Verfahren ist fortzusetzen, falls der Verfahrenseinleitende gegen den Einstellungsbeschluß fristgerecht Beschwerde erhebt.

§ 15 Protokoll

¹Über den Ablauf der mündlichen Verhandlung ist ein Protokoll zu fertigen. ²Dieses hat zu enthalten:

- a) Ort und Zeit der Verhandlung
- b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladungen
- c) Namen der Mitwirkenden
- d) kurze Darstellung des Verhandlungsverlaufs
- e) Tenor der ergangenen Entscheidung

Das Protokoll ist möglichst durch alle Beteiligten, zumindest aber durch den Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 16 Richterablehnung

(1) ¹Ein Mitglied des Schiedsgerichts kann entsprechend §§ 24 ff. der Strafprozeßordnung (StPO) wie ein Richter wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. ²Bei der Beschlußfassung über das Ablehnungsgesuch, die gemäß § 11 in nichtmündlicher Verhandlung erfolgen kann, wirkt der Abgelehnte nicht mit. ³Die von den Verfahrensparteien benannten Beisitzer sind nicht wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen.

(2) ¹Das Ablehnungsgesuch ist nur zulässig bis zu einer Frist von einer Woche vor der mündlichen Verhandlung, sofern der Ablehnungsgrund nicht später entstanden ist. ²Das Gesuch ist mittels eingeschriebenen Briefes an den Vorsitzenden des zuständigen Schiedsgerichts zu richten.

§ 17 Inhalt des Schiedsspruchs

(1) Die ohne mündliche Verhandlung ergehenden Entscheidungen des Schiedsgerichts erfolgen in Beschußform.

(2) Die Entscheidungen durch Urteil können wie folgt lauten:

a) In den Fällen des § 1 Absatz 1 dieser Schiedsgerichtsordnung auf Erteilung einer Rüge, die Abmahnung mit Warnfunktion, die Erhebung einer Geldbuße bis höchstens dem 20fachen Jahresbeitrag in normaler Höhe, die, mit dem Verlust des Sitzes im jeweiligen Vorstandsgremium einhergehende, Amtsenthebung, die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern von mindestens einem Jahr bis zu drei Jahren und des Ausschlusses aus der Partei.

b) ¹Diese Ordnungsmaßnahmen können einzeln oder nebeneinander verhängt werden. ²Wiederholungsfälle können je nach der Schwere der Verfehlung nach Buchstabe c) beurteilt werden.

c) In den Fällen der § 17 Absätze 8 und 9 der Satzung auf Bestätigung oder Aufhebung.

d) in den Fällen nach § 19 Absätze 1 bis 3 der Satzung auf Bestätigung oder Aufhebung,

e) in allen Fällen auf Abweisung als unzulässig oder unbegründet,

f) im Berufungsverfahren auf Zurückweisung der Berufung oder Aufhebung der Entscheidung und Abweisung des Antrags.

§ 18 Behandlung der Entscheidungen

(1) ¹Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit. ²Enthaltungen werden als Ablehnung gewertet. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, mit Ausnahme der Entscheidungen nach § 12.

(2) ¹Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind vom Vorsitzenden und den teilnehmenden Beisitzern zu unterzeichnen und beiden Parteien innerhalb von drei Wochen zuzustellen. ²Sie sind mit Gründen zu versehen. ³Entscheidungen der Landesschiedsgerichte müssen eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

(3) Das Schiedsgericht kann auf Antrag einen Landesvorstand oder den Parteivorstand anweisen, einen Urteilstenor zu veröffentlichen.

§ 19 Rechtsmittel

(1) Beschlüsse der Landesschiedsgerichte können, mit der Einschränkung des § 14 von den Parteien des Verfahrens mit der Beschwerde angefochten werden.

(2) Urteile der Landesschiedsgerichte können von den Parteien des Verfahrens mit der Berufung angefochten werden, die aufschiebende Wirkung hat.

§ 20 Frist und Form

(1) ¹Die Beschwerde- und Berufungsfrist beträgt einheitlich zwei Wochen, mit Ausnahme der Eilverfahren. ²Sie beginnt mit der Zustellung der mit Rechtsmittelbelehrung versehenen Entscheidung.

(2) ¹Die Beschwerde ist bei dem Gericht einzulegen, dessen Entscheidung angefochten wird. ²Das Landesschiedsgericht kann der Beschwerde abhelfen. ³Hilft es ihr nicht ab, dann hat es diese binnen zehn Tage dem Bundesschiedsgericht zuzuleiten. Erfolgt keine Weiterleitung an das Bundesschiedsgericht, gilt die Beschwerde ebenfalls als abgeholfen.

(3) Die Berufung ist beim Landesschiedsgericht einzulegen.

(4) Die Fristen sind gewahrt, wenn Beschwerde und Berufung entweder unter der Anschrift des für die Einlegung zuständigen Schiedsgerichtes oder bei der Geschäftsstelle der Organisationsstufe eingehen, bei der das zuständige Schiedsgericht gebildet ist, Landesvorstand oder Parteivorstand.

§ 21 Rückverweisung, Verweisung

(1) ¹Beruhet die Entscheidung des Landesschiedsgerichts auf einer mangelhaften Aufklärung des Tatbestandes oder ist der Beschuldigte ohne sein Verschulden nicht gehört worden, so kann das Bundesschiedsgericht die Sache ohne mündliche

Verhandlung an das Landesschiedsgericht zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen. ²Erfolgt binnen 21 Tagen nach Rückverweisung an das Landesschiedsgericht keine abschließende Entscheidung gelten dem Verfahren ursächliche Vorstandsbeschlüsse als aufgehoben. ³Die Rückverweisung an das Landesschiedsgericht ist in jedem Verfahren höchstens einmal möglich.

(2) Sprechen schwerwiegende Umstände dafür, daß das Landesschiedsgericht nicht zu einer unabhängigen Entscheidung finden wird, kann das Bundesschiedsgericht die Sache auch an ein Ersatz-Landesschiedsgericht gemäß § 6 Absatz 1 eines Nachbarlandes überweisen.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 entscheiden der Vorsitzende des Bundesschiedsgerichts und zwei ständige Beisitzer durch Mehrheitsbeschluß, der zu begründen ist.

§ 22 Gerichtsstand

¹Gerichtsstand für die Durchführung eines Schiedsgerichtsverfahrens ist der Ort, an dem die Organisationsstufe ihren Sitz hat, bei der das Schiedsgericht gebildet ist. ²Das Schiedsgericht kann aus besonderen Gründen eine mündliche Verhandlung an einem anderen Ort durchführen.

§ 23 Kosten

(1) Die Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens werden wie folgt geregelt: Die Auslagen des Schiedsgerichts für Reisekosten der Schiedsrichter, für Büromaterial, Porto, Telefon und Fernkopien trägt der Gebietsverband, bei dem das Schiedsgericht gebildet ist.

(2) ¹Der ein Schiedsgerichtsverfahren einleitende Verband überweist vorab auf das Konto des Landesverbandes, bei dem das Schiedsgericht gebildet ist, einen einmaligen Gerichtskostenvorschuß in Höhe von 50,00 €. ²Dieser Vorschuß ist vorab auch fällig, wenn ein Mitglied ein Verfahren gegen sich selbst gemäß § 7 Absatz 3 einleitet.

(3) Der Gerichtskostenvorschuß für das Einlegen einer Beschwerde beträgt einheitlich 50,00 €, die ebenfalls vorab auf das Konto des Landesverbandes zu überweisen ist, bei dem das Schiedsgericht gebildet ist.

(4) ¹Der Gerichtskostenvorschuß für das Einlegen einer Berufung beim Bundesschiedsgericht beträgt einheitlich 100,00 € und ist vorab auf ein Konto des Parteivorstandes zu überweisen. ²Das Rechtsmittel gilt als zurückgenommen, wenn der Vorschuß nicht innerhalb von vier Wochen nach Aufforderung durch den Vorsitzenden des Bundesschiedsgerichtes eingegangen ist. ³Auf diese Rechtsfolge hat der Vorsitzende des Bundesschiedsgerichtes hinzuweisen.

(5) Die Verfahrensparteien tragen ihre eigenen Auslagen und die Auslagen der von ihnen benannten Zeugen selbst.

(6) Das Gericht kann einer Partei zur Auflage machen, daß benannte Zeugen nur dann geladen werden, wenn ein angemessener Auslagenvorschuß für die Zeugen erlegt wird oder der Zeuge schriftlich auf Auslagen verzichtet.

(7) ¹Das Gericht kann die Gerichtskosten der unterlegenen Verfahrenspartei auferlegen oder zwischen den Verfahrensparteien der Entscheidung entsprechend in 20%-Schritten teilen. ²Die Gerichtskosten betragen bei Entscheidung in nichtmündlicher Verhandlung in jeder Instanz einheitlich 50,00 €. ³Bei Entscheidung in mündlicher Verhandlung beim Landesschiedsgericht 100,00 €, für jeden zusätzlichen Verhandlungstag weitere 50,00 €. ⁴Bei Entscheidung in mündlicher Verhandlung beim Bundesschiedsgericht 200,00 €, für jeden zusätzlichen Verhandlungstag 150,00 €.

(8) Das Gericht kann einem Verfahrensbeteiligten zusätzlich solche Kosten auferlegen, die durch sein schuldhaftes Verhalten innerhalb des Schiedsgerichtsverfahrens entstanden sind.

Anlage 1

Zuständigkeit der Landesschiedsgerichte bei Handlungsunfähigkeit. Diese Zuständigkeiten sind auch bei Verweisungen nach § 21 SchGO zu berücksichtigen.

| Landesschiedsgericht | 1. Ersatzschiedsgericht | 2. Ersatzschiedsgericht |
|------------------------|-------------------------|-------------------------|
| Schleswig-Holstein | Hamburg | Mecklenburg-Vorpommern |
| Hamburg | Niedersachsen | Schleswig-Holstein |
| Niedersachsen | Bremen | Hamburg |
| Bremen | Nordrhein-Westfalen | Niedersachsen |
| Nordrhein-Westfalen | Hessen | Bremen |
| Hessen | Rheinland-Pfalz | Nordrhein-Westfalen |
| Rheinland-Pfalz | Saarland | Hessen |
| Saarland | Baden-Württemberg | Rheinland-Pfalz |
| Baden-Württemberg | Bayern | Saarland |
| Bayern | Sachsen | Baden-Württemberg |
| Berlin | Brandenburg | Sachsen |
| Brandenburg | Berlin | Sachsen-Anhalt |
| Mecklenburg-Vorpommern | Schleswig-Holstein | Brandenburg |
| Sachsen | Thüringen | Berlin |
| Sachsen-Anhalt | Mecklenburg-Vorpommern | Thüringen |
| Thüringen | Sachsen-Anhalt | Bayern |

Beschlossen durch den Bundesparteitag am 26. November 2023 in Seevetal und geändert auf dem Bundesparteitag am 26. Juli 2025 in Wesertal.



Das Parteiprogramm

der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands - NPD

Inhalt

| | |
|-----------------------------------------------------------------------------------|----|
| GRUNDGEDANKEN..... | 2 |
| 1. GRUNDLAGE DES STAATES IST DAS VOLK..... | 3 |
| 2. GRUNDLAGE UNSERES VOLKES IST DIE DEUTSCHE FAMILIE..... | 4 |
| 3. ALLE STAATSGEWALT GEHT VOM DEUTSCHEN VOLKE AUS..... | 5 |
| 4. DIE WIRTSCHAFT MUSS DEM VOLKE DIENEN..... | 6 |
| 5. DIE RAUMORIENTIERTE VOLKSWIRTSCHAFT ALS WIRTSCHAFTSPOLITISCHE ALTERNATIVE..... | 7 |
| 6. NATIONALE WÄHRUNGS-, STEUER- UND FINANZPOLITIK..... | 8 |
| 7. SOZIALPOLITIK ALS NATIONALE SOLIDARITÄT..... | 9 |
| 8. NATIONALE GESUNDHEITSPOLITIK..... | 10 |
| 9. NATIONALE RENTENPOLITIK..... | 11 |
| 10. DEUTSCHLAND DEN DEUTSCHEN..... | 12 |
| 11. DEUTSCHE SOUVERÄNITÄT UND DAS EUROPA DER VÖLKER..... | 12 |
| 12. AUSSENPOLITISCHE GRUNDSÄTZE..... | 13 |
| 13. SCHULDKULT BEENDEN..... | 14 |
| 14. LANDWIRTSCHAFT UND NATURSCHUTZ..... | 14 |
| 15. ENERGIE- UND VERKEHRSPOLITIK..... | 16 |
| 16. BILDUNG UND KULTUR..... | 16 |
| 17. REFORM DES RECHTSSYSTEMS..... | 18 |
| 18. INNERE SICHERHEIT..... | 19 |
| 19. WEHRPOLITIK AUF NATIONALER GRUNDLAGE..... | 20 |

GRUNDGEDANKEN

Im 21. Jahrhundert entscheidet sich Sein oder Nichtsein des deutschen Volkes. Existentielle Bedrohungen gehen vom Geburtenrückgang, einer rasch voranschreitenden Überfremdung, der Fremdbestimmung durch übernationale Institutionen und der Globalisierung mit ihren verheerenden Folgen aus. Die Nationaldemokratische Partei Deutschlands ist die soziale Heimatpartei der Deutschen, bekennt sich zu einem lebensrichtigen Menschenbild und setzt sich deshalb konsequent für nationale Identität, nationale Souveränität und nationale Solidarität als Lebensgrundlagen unseres Volkes ein.

Nationaldemokratische Politik gründet im Geist des Deutschen Idealismus. Wir Nationaldemokraten bekennen uns zur Vielfalt des Lebens und seiner Erscheinungsformen in Natur und Kultur und deshalb zur Anerkennung und Achtung der natürlichen Unterschiedlichkeit der Menschen. Gleich sind die Menschen dagegen vor dem Gesetz und in der Unantastbarkeit ihrer Würde.

Nationale Identität

Nationale Identität bedeutet: Deutschland muß das Land der Deutschen bleiben und muß es dort, wo dies nicht mehr der Fall ist, wieder werden. Grundsätzlich darf es für Fremde in Deutschland kein Bleiberecht geben, sondern nur eine Rückkehrpflicht in ihre Heimat. Wir lehnen alle „multikulturellen“ Gesellschaftsmodelle als unmenschlich ab, weil sie Deutsche und Nichtdeutsche gleichermaßen der nationalen Gemeinschaftsordnung entfremden und sie als entwurzelte Menschen der Fremdbestimmung durch Wirtschaft, Medien und Politik ausliefern. Die Systemparteien wollen sich durch Austausch des Volkes an der Macht halten; im Gegensatz dazu strebt die NPD den Austausch der Herrschenden an. Der ethnischen Überfremdung Deutschlands durch Einwanderung ist genauso entschieden entgegenzutreten wie der kulturellen Überfremdung durch Amerikanisierung und Islamisierung.

Die Bewahrung unserer nationalen Identität und Sicherung unseres Heimatrechtes erfordert eine den Bestand des deutschen Volkes sichernde aktive Familien- und Bevölkerungspolitik.



Nationale Souveränität

Nationale Souveränität bedeutet nach innen das Recht der Deutschen, sich nach Artikel 146 des Grundgesetzes ohne Einflußnahme fremder Mächte eine vom Volk verabschiedete Verfassung zu geben.

Nationale Souveränität bedeutet nach außen die Wiederherstellung deutscher Staatlichkeit und Handlungsfreiheit durch den Austritt aus übernationalen Institutionen wie der Europäischen Union und der NATO. Wichtigstes Instrument zur Durchsetzung deutscher Lebensinteressen ist der handlungsfähige Nationalstaat. Der Nationalstaat ist der notwendige politische Rahmen der Volksherrschaft und der einzige Garant sozialer Verteilungsgerechtigkeit, die es ohne das Bewußtsein nationaler Loyalität und Zusammengehörigkeit nicht geben kann.

Nationale Solidarität

Nationale Solidarität bedeutet: Soziale Gerechtigkeit für alle Deutschen. Eigentum verpflichtet. Die Wirtschaft hat dem Volk zu dienen und nicht umgekehrt. Ohne Nationalstaat kann es keinen Sozialstaat geben. Die Globalisierung zerstört den Nationalstaat als sozialen Schutzraum.

Nein zur Globalisierung. Der globalisierte Kapitalismus kennt keine politischen, sozialen und kulturellen Bindungen und führt auf den internationalen Kapitalmärkten ein asoziales Eigenleben. Dies führt dazu, daß Arbeitsplätze in Billiglohnländer exportiert und ausländische Lohndrücker importiert werden. Der entfesselte Globalkapitalismus hat einen sozialen Unterbietungswettbewerb in Gang gesetzt, der soziale Ungerechtigkeiten verursacht und die staatliche Handlungsautonomie untergräbt. Die Globalisierung ist die Kampfansage an die nationalstaatliche Ordnung und damit an die Freiheit aller Völker.

Die Globalisierung steht für die Weltherrschaft des Großkapitals, das die Völker kulturell gleichschaltet, politisch entmündigt, wirtschaftlich ausbeutet und ethnisch zerstört. Dieser Entwicklung gilt es kompromißlos entgegenzutreten.

Der soziale Nationalstaat

Wir Deutschen müssen uns zwischen Sozialstaat und Einwanderungsstaat entscheiden.

Die Würde des Menschen als soziales Wesen verwirklicht sich vor allem in der Volksgemeinschaft. Erst die Volksgemeinschaft garantiert die persönliche Freiheit; diese endet dort, wo die Gemeinschaft Schaden nimmt. Der Staat hat die Fürsorgepflicht für alle Deutschen.

Der soziale Nationalstaat verhindert den Kampf aller gegen alle und ist daher die Schutzmacht des deutschen Volkes. Wir Nationaldemokraten sind im Existenzkampf um den Bestand unseres Volkes die Stimme des nationalen und sozialen Deutschlands.

1. GRUNDLAGE DES STAATES IST DAS VOLK

Die NPD bekennt sich zur Vielfalt der Völker als Träger der Kulturen. Sie unterscheiden sich durch Abstammung, Sprache, geschichtliche Erfahrungen und Wertvorstellungen.

a) Gegensatz von Gesellschaft und Volksgemeinschaft

Westliche Gesellschaften sind materielle Zweckverbände ohne Gemeinschaftswerte. Sie entwickeln keine verbindende Kultur.

Sogenannte „multikulturelle“ Gesellschaften sind in Wirklichkeit kulturlose Gesellschaftsformen, die je nach ihrer ethnokulturellen Zusammensetzung Parallelgesellschaften ausbilden, die für jedes Staatswesen zur Zerreißprobe werden. Die Solidarität einer bestehenden Volksgemeinschaft wird durch die übertriebene Vertretung von Einzel- oder Gruppeninteressen aufgehoben.

Die politische Organisationsform eines Volkes ist der Nationalstaat. Die Erhaltung unseres Volkes und der Schutz für alle seine Teile müssen oberste Ziele deutscher Politik sein.

b) Nationaldemokratische Ordnungspolitik

Im Mittelpunkt nationaler Ordnungspolitik steht das Volk, nicht der Gewinn multinationaler Konzerne. Nationaldemokratische Politik sieht sich dem Wohl eines jeden Volksangehörigen und der Gemeinschaft verpflichtet. Voraussetzung dafür ist die grundsätzliche Einheit von Volk und Staat. Eine Überfremdung Deutschlands, ob mit der ohne Einbürgerung, lehnen wir strikt ab.

2. GRUNDLAGE UNSERES VOLKES IST DIE DEUTSCHE FAMILIE

Die kleinste Gemeinschaft innerhalb unseres Volkes ist die Familie.

Auf ihr fußen Volk und Staat, weshalb der Familie auch die besondere Zuwendung und Fürsorge des Staates zuteil werden muß. Ihren natürlichen Ausdruck findet die Familie in der Ehe mit Kindern. Dies begründet den besonderen Schutz von Familie und Ehe. Homosexuelle Lebenspartnerschaften bilden keine Familie und dürfen nicht gefördert werden. Kinder brauchen Mutter und Vater für eine gesunde Entwicklung, aber auch alleinerziehende deutsche Mütter und Väter verdienen staatliche Unterstützung.

a) Ablehnung der „Genderpolitik“

Die NPD bekennt sich zur Unterschiedlichkeit und Gleichwertigkeit von Mann und Frau und lehnt die naturwidrige Gender-Mainstreaming-Ideologie ab.

b) Intaktes Volk durch intakte Familie

Die Familie muß wieder sinnstiftende Wirkung entfalten und dem einzelnen sittlichen Halt und persönliche Sicherheit geben. In der Geborgenheit der Familie können charakterstarke, gemeinschaftsfähige, gesunde und leistungsstarke Kinder heranwachsen.

Die Familie – als Trägerin des biologischen Erbes – ist die Keimzelle des Volkes. Die besondere Bedeutung der Familie für die Zukunftsfähigkeit unseres Volkes wird angesichts einer katastrophalen Bevölkerungsentwicklung in einem vergreisenden Deutschland immer deutlicher. In der BRD werden Familien durch ökonomischen Mobilitätswang zunehmend räumlich auseinandergerissen. Dieser Entwicklung gilt es Einhalt zu gebieten.

c) Familienpolitische Maßnahmen

Familienpolitische Maßnahmen des Staates, wie das Kindergeld, das „Begrüßungsgeld“ für Neugeborene, das „Müttergehalt“ und das von der NPD geforderte Familiendarlehen haben ausschließlich deutsche Familien zu fördern. Besonderer Schutz muß dem werdenden Leben und der werdenden Mutter zuteil werden. Die Tötung ungeborenen Lebens darf nicht aus sozialen Beweggründen, son-



dern einzig und allein bei Gefahr der Gesundheit von Mutter und Kind, zu erwartenden schwersten Behinderungen sowie nach Vergewaltigungen erlaubt sein. Da die Familie nicht nur aus Eltern und Kindern besteht, ist das Miteinander der Generationen zu fördern. Auch der Betreuung Pflegebedürftiger durch ihre Kinder ist größtmögliche Unterstützung zukommen zu lassen.

d) Kindesentwicklung steht im Mittelpunkt

Der Staat hat für ein flächendeckendes, hochwertiges vorschulisches Erziehungs- und Betreuungsangebot Sorge zu tragen. Die erzieherische Verantwortung für Kinder liegt in erster Linie bei der Familie. Für das Kindeswohl ist es am besten, wenn die Betreuung in den ersten drei Lebensjahren hauptsächlich durch die Mutter erfolgt. Die Leistung der Hausfrau und Mutter ist entsprechend der in anderen Berufen erbrachten Arbeitsleistung zu würdigen. Sie hat ein Anrecht auf ein nach Anzahl und Alter der Kinder gestaffeltes, zeitlich begrenztes Müttergehalt. Mütter sollten nicht aus finanziellen Gründen gezwungen sein, außerhäuslich zu arbeiten. Die Altersrente von Müttern ist vom Gesetzgeber zu sichern. Kinderlosigkeit darf gegenüber Familien mit Kindern nicht bessergestellt werden, deshalb ist das Ehegattensplitting zu einer Förderung für Familien mit Kindern weiterzuentwickeln. Für ein familien- und kinderfreundliches Klima bedarf es der besonderen gesellschaftlichen Würdigung der Leistung kinderreicher Familien.

3. ALLE STAATSGEWALT GEHT VOM DEUTSCHEN VOLKE AUS

Volksherrschaft setzt die Volksgemeinschaft voraus. Der Staat nimmt die Gesamtverantwortung für das Volksganze wahr und steht daher über Gruppeninteressen. Die Ablösung der Regierung durch demokratische Entscheidungen, die Kontrolle der Machthaber und die Überprüfung der Rechtmäßigkeit ihrer Entscheidungen sind die Grundlagen nationaldemokratischer Staatsordnung. Soviel Freiheit wie möglich erfordert soviel Ordnung wie nötig.

Rechtsfreie Räume dürfen nicht geduldet werden. Die Unabhängigkeit der gesetzgebenden, der ausführenden und der rechtsprechenden Gewalt im Staat ist sicherzustellen. Der angemessene Zugang zu den Massenmedien ist allen gesellschaftlich relevanten Organisationen zu garantieren. Bei nationalen Lebensfragen muß der Einfluß des Souveräns durch Volksentscheide auf allen politischen Ebenen gestärkt werden. Das Selbstbestimmungsrecht des Volkes darf nicht durch Rechtssetzungsakte überstaatlicher Organisationen wie der Europäischen Union, der UNO oder der WTO ausgehöhlt werden.

a) Verfassungslegitimation durch Volksabstimmung

Die Bundesrepublik Deutschland besitzt keine durch das Volk legitimierte Verfassung. Eine verfassungsgebende Nationalversammlung hat dem deutschen Volk einen Verfassungsentwurf für ein souveränes Deutschland zur Abstimmung vorzulegen. Diese Verfassung kann nur durch das Volk selbst geändert werden.

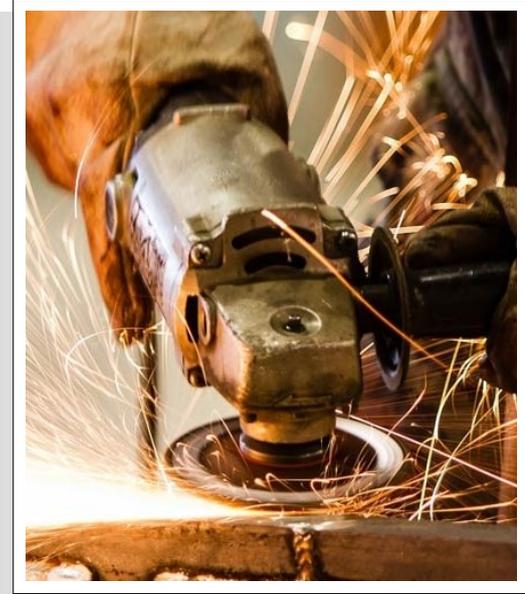
b) Forderungen für eine politische Neuordnung

Zentrale Eckpunkte einer politischen Neuordnung sind: die Festschreibung einklagbarer sozialer Grundrechte und der Grundpflichten, die Direktwahl des mit mehr Machtbefugnissen ausgestatteten

Präsidenten der Deutschen durch das Volk und die Stärkung der Gesetzgebung durch Volksentscheide auf allen Ebenen. Dadurch wird die gemeinwohlschädigende Dominanz der Parteien zurückgedrängt und das Volk in seinen Rechten gestärkt.

4. DIE WIRTSCHAFT MUSS DEM VOLKE DIENEN

Die Wirtschaft ist kein Selbstzweck, sondern dienender Teil des Ganzen. Der Staat muß daher der Wirtschaft einen ordnungspolitischen Rahmen setzen. Eine weitestgehende Selbstversorgung ist wirtschaftspolitisches Staatsziel. Zweck des Wirtschaftens ist die Bedarfsdeckung des Volkes und die Schaffung von Werten. Aufgabe des Staates ist die gerechte Verteilung des Wohlstandes sowie der Erhalt und die Schaffung von Arbeitsplätzen. Jeder Deutsche hat das Recht wie auch die Pflicht zu arbeiten. Der Staat hat jedem Deutschen zu ermöglichen, durch Arbeit seinen und den Lebensunterhalt seiner Familie aus eigener Kraft bestreiten zu können. Männer und Frauen sind bei gleicher Leistung gleich zu entlohnen.



a) Das sozialverpflichtete Unternehmertum

Die NPD bekennt sich zu einem freien, aber sozial verpflichteten Unternehmertum als Eckpfeiler einer solidarischen Wirtschaftsordnung. Die heimischen kleinen und mittelständischen Unternehmen sind vor der Marktmacht der global agierenden Großkonzerne zu schützen.

b) Die solidarische Wirtschaftsordnung

Entgegen der Vorstellung vom „freien Spiel der Kräfte“ eines vom Staat losgelösten Marktes spricht sich die NPD für die aktive Gestaltung einer solidarischen Wirtschaftsordnung aus. Dem Machtmißbrauch durch privatwirtschaftliche Monopole ist mit einem wirkungsvollen Kartellrecht zu begegnen. Die infrastrukturelle Grundversorgung und Daseinsvorsorge (z. B. Bahn, Post, Energie, Wasser) gehört in staatliche Hand. Produktionsstätten- und Dienstleistungsverlagerungen ins Ausland und die Vergabe von Lohnarbeit in sogenannte Billiglohnländer bzw. jegliche Lohndrückerei durch Fremdarbeiter im eigenen Land sind zu unterbinden.

c) Mitbeteiligung der Arbeitnehmer am Produktivvermögen

Arbeitnehmer sind am Produktivvermögen zu beteiligen. Was Automatisierung, Rationalisierung und Profitstreben an Arbeit und Lohnentwicklung nehmen, muß durch Mitbeteiligung am Unternehmen wiedergegeben werden können.

d) Keine Spekulationspolitik

Die Dominanz der Finanzmärkte über die Volkswirtschaft und der Vorrang der Spekulation vor der Produktion sind zu brechen. Dafür ist u.a. ein Verbot von Hedge Fonds (sog. Heuschrecken), hypotheckenbesicherten Verbriefungen, der Gründung außerbilanzieller Zweckgesellschaften, „Leerverkäufen“ und des Einsatzes von Derivaten notwendig. Wir sichern und schaffen Arbeitsplätze in Deutschland, indem wir kurzfristiges Spekulationskapital bekämpfen und Investitionskapital fördern.

e) Förderung des Mittelstandes

Es gilt, die überwiegend mittelständische Struktur unserer Volkswirtschaft zu stärken. Der Mittelstand, nicht die Konzerne, sind der eigentliche Arbeitsplatzmotor in Deutschland.

Ausufernde Bürokratie ist abzubauen. Kreditwesen und öffentliches Auftragswesen sind mittelstandsfreundlich zu gestalten. Die deutsche Regierung ergreift geeignete Maßnahmen, die Ausbeutung durch Zinsen zu stoppen und die Börsen- und Finanzwirtschaft zu regulieren. Eine verantwortungsvolle Wirtschafts- und Finanzpolitik muß das deutsche Zins- und Börsenwesen in geordnete Bahnen lenken, Spekulationen unterbinden und jene gesetzlichen Rahmenbedingungen schaffen, die dem Wohl der deutschen Wirtschaft dienen.

Die staatliche Wirtschaftsförderung hat dem Grundsatz gleichwertiger Lebensverhältnisse in ganz Deutschland Rechnung zu tragen, um sozialräumliche Verwerfungen und das Ausbluten ganzer Regionen zu verhindern.

5. DIE RAUMORIENTIERTE VOLKSWIRTSCHAFT ALS WIRTSCHAFTSPOLITISCHE ALTERNATIVE

Die NPD lehnt die durch den globalen Freihandel systematisch hervorgerufene weltweite Konkurrenzsituation entschieden ab und stellt ihr als Alternativentwurf die raumorientierte Volkswirtschaft entgegen. Die deutsche Wirtschaft einschließlich der in Deutschland tätigen ausländischen Unternehmen hat dem deutschen Volk, seiner materiellen Sicherung und seiner geistig kulturellen Entwicklung zu dienen. Soziale und ökonomische Belange sollen mit den Bedingungen von Land, Volk und Ökologie in Übereinstimmung gebracht werden. Die Wirtschaft darf Deutschlands Umwelt nicht zerstören und unser Volk nicht entfremden. Eigentum an deutschem Grund und Boden kann nur von Deutschen erworben werden.

a) Zerstörerische Folgen der Globalisierung

Die Globalisierung der Wirtschaft beruht auf dem überholten und falschen Ziel der maximalen Ausbeutung der Erde durch Schaffung von wirtschaftlichen Monokulturen. Die NPD lehnt die Globalisierung der deutschen Wirtschaft auch deshalb ab, weil diese in weiten Teilen Deutschlands unmittelbar zu Massenerwerbslosigkeit und zum Niedergang ganzer Wirtschaftszweige führt. Ein Technologieraub durch die Übernahme deutscher Unternehmen mittels ausländischen Kapitals ist zu verhindern.

b) Binnenwirtschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe

Die NPD fordert eine am heimischen Lebensraum und am Bedarf der Menschen orientierte, vielseitige und ausgewogene soziale Volkswirtschaft, die ihren Schwerpunkt nicht in der einseitigen Exportorientierung, sondern in der Stärkung der Binnenwirtschaft sieht. Innerhalb der raumorientierten Volkswirtschaft werden regionale Wirtschaftskreisläufe gefördert, um Beschäftigung und Kaufkraft im Land zu sichern. Die grundlegenden Bedürfnisse sollen in den heimat- und lebensnahen Wirtschaftsräumen abgedeckt werden, damit diese Räume ihre vielfältige Lebensart und Arbeitskultur wie auch ihre ökologische Integrität erhalten und entwickeln. Durch das wirtschaftspolitische Streben nach regionalen Wirtschaftskreisläufen und dezentralen Strukturen ist die dauerhafte Funktionsfähigkeit der Heimatmärkte sicherzustellen, um die Marktkräfte zum allgemeinen Wohl zur Wirkung kommen zu lassen.

6. NATIONALE WÄHRUNGS-, STEUER- UND FINANZPOLITIK

Grundlage sozialer Gerechtigkeit ist eine eigenständige nationale Währungs-, Steuer- und Finanzpolitik.

a) Zentralbank und nationale Währung

Deutschland braucht eine eigenständige nationale Währungs- und Zinspolitik. Eine europäische Einheitswährung verhindert eine nationale Zins- und Wechselkurspolitik und macht hohe Transferzahlungen zu Lasten Deutschlands nötig. Deshalb fordert die



NPD die Wiedereinführung der D-Mark zu einem sozial gerechten Wechselkurs unter der Aufsicht einer weisungsungebundenen, nationalen Zentralbank, die das alleinige Recht der Geldschöpfung besitzt. Sämtliche Produkte der Finanzwirtschaft bedürfen einer rechtlich kompetenten Prüfung und Zulassung durch eine unabhängige nationale Behörde. Zur Eindämmung der schrankenlosen internationalen Kapitalfreiheit fordert die NPD die Einführung einer nationalen Devisenbewirtschaftung für Kapitalexporte und –importe ab einer gewissen festzusetzenden

Größenordnung. Sparkassen und Genossenschaftsbanken sind gegenüber den Privatbanken zu fördern. Staatliche Garantien für Privatbanken werden abgelehnt. Dem spekulativen Mißbrauch des Kapitals wird eine klare Absage erteilt. Zinswucher ist zu bestrafen.

b) Gerechte Steuerlast-Verteilung

Steuern bilden die Grundlage des Staatshaushalts. Aus Gründen der sozialen Gerechtigkeit ist eine stärkere Steuerentlastung zugunsten von Beziehern kleinerer und mittlerer Einkommen durchzusetzen. Eine angemessene Vermögensteuer, die nicht auf Produktivvermögen erhoben wird, ist Bestandteil des Solidarprinzips. Geltende steuerrechtliche Bestimmungen, wonach Firmen mit Sitz in Deutschland die Verluste ihrer Auslandsfilialen mit den Gewinnen im Inland steuerlich verrechnen können, sind ersatzlos zu streichen. Das deutsche Steuersystem ist radikal zu vereinfachen. Ver-

brauchssteuern auf Grundnahrungsmittel und Medikamente sind abzuschaffen. Für arbeitsintensive, konsumnahe Dienstleistungen ist ein ermäßigter Mehrwertsteuersatz festzusetzen. Doppel- und Mehrfachbesteuerungen sind zu vermeiden. Das Strafrecht für Steuerflüchtlinge und -betrüger ist zu verschärfen.

c) Keine Zahlungen ans Ausland ohne Gegenleistungen

Sämtliche Zahlungen an auswärtige Staaten und Institutionen, denen keine entsprechenden Gegenleistungen gegenüberstehen, sind einzustellen. Die Mitgliedschaft im Brüsseler EU-Fremdbestimmungssystem muß beendet werden.

d) Gerechte Finanzpolitik

Eine generationengerechte Finanzpolitik ist erforderlich. Daher muß vor dem Hintergrund der extremen Staatsverschuldung die Ausgestaltung der Finanzpolitik immer das Wohl nachfolgender Generationen beachten, beispielsweise in Bezug auf Geburtenzahl, Auswanderung, Ökologie, Geldwert und kulturellen Reichtum. Der gesamte Bereich der Beihilfen und Investitionssubventionen aus Steuermitteln bedarf einer grundsätzlichen Neubewertung. Finanzielle Unterstützung im Bereich von Groß- und Schlüsselindustrien muß Eigentumsrechte des Staates am Unternehmen begründen.

7. SOZIALPOLITIK ALS NATIONALE SOLIDARITÄT

Nationale Sozialpolitik verbindet soziale Gerechtigkeit und wirtschaftliche Vernunft. Sie muß die Geborgenheit des Einzelnen in der Gemeinschaft sichern und den Einsatz des Einzelnen für das Ganze befördern. Die dramatische Entvölkerung ganzer Landstriche, die Überalterung unseres Landes, Rationalisierung und beschleunigte Globalisierung zerstören die Grundlagen der deutschen Sozialsysteme, da deren Finanzierung an die Erwerbsarbeit gekoppelt ist. Dieser Entwicklung ist durch familien- und arbeitsmarktpolitische Maßnahmen zu begegnen.

a) Das Solidarprinzip

Nationale Sozialpolitik fühlt sich dem ganzen Volk verpflichtet. Der mit der liberalkapitalistischen Wirtschaftsordnung einhergehenden sozialen Kälte stellen wir die Solidargemeinschaft aller Deutschen entgegen. Die „soziale Schere“ zwischen Arm und Reich darf sich nicht so weit öffnen, daß Klassengegensätze verstärkt und die Volksgemeinschaft gesprengt wird. Ebenso wenig darf die soziale Stabilität der Solidargemeinschaft durch Überfremdung ausgehöhlt werden.

b) Ausgliederung der Ausländer aus dem Sozialversicherungswesen

Ausländer sind aus dem deutschen Sozialversicherungswesen auszugliedern und einer gesonderten Ausländersozialgesetzgebung zuzuordnen. In ihrer Ausgestaltung von Pflichten und Ansprüchen hat sie auch dem Rückführungsgedanken Rechnung zu tragen. Die Ausstattung eines Ausländersozialfonds ist durch die Fremden selbst und Unternehmen, die diese beschäftigen, zu finanzieren. Asylbewerber haben keinen Anspruch auf Sozialleistungen.

c) Allgemeiner Mindestlohn

Die NPD setzt sich für die Einführung eines allgemeinen, branchenunabhängigen Mindestlohns ein, um allen Beschäftigten ein angemessenes Arbeitsentgelt zu sichern. Mit Blick auf die Arbeitgeber setzt dies ggf. solange befristete Lohnkostenzuschüsse für den mittelständischen Niedriglohnbereich voraus, bis eine nationale Struktur- und Schutzpolitik den internationalen Verdrängungswettbewerb eingedämmt und eine nachfrageorientierte Wirtschaftspolitik die notwendige Ertragskraft nachhaltig gestärkt hat. Nationale Sozialpolitik bedeutet soziale Gerechtigkeit für Arbeitnehmer wie Arbeitgeber gleichermaßen.

d) Beitragsgerechte Arbeitslosenhilfe

Durch die sogenannte Arbeitsmarktreform sind keine vollwertigen Arbeitsplätze entstanden. Stattdessen wurde lediglich der Druck auf Arbeitsuchende erhöht, Arbeit im Niedriglohnsektor anzunehmen. Immer mehr vollwertige Arbeitsplätze werden durch geringfügige Beschäftigungsverhältnisse ersetzt, wodurch der Niedriglohnsektor eine Ausweitung erfährt. Die NPD spricht sich für eine Arbeitsmarktreform aus, die eine beitragsgerechte Arbeitslosenhilfe anstelle eines Sozial-Almosens oder eines beschäftigungslosen Grundeinkommens garantiert.

e) Sozialversicherungssystem in staatlicher Hand

Privatisierungen im Bereich der sozialen Sicherungssysteme lehnt die NPD entschieden ab. Stattdessen ist ein staatlich organisiertes Sozialversicherungsmodell zu schaffen, an dem sich alle Deutschen (einschließlich der Beamten), gleich welchen Einkommens, beteiligen.

8. NATIONALE GESUNDHEITSPOLITIK

Wesentlicher Bestandteil einer nationalen Gesundheitspolitik ist die Erziehung zu einer gesunden Lebensführung. Der Gesundheitsschutz steht heute nicht mehr im Vordergrund der Gesundheitspolitik, da Krankheiten vielfach der Profitmaximierung von Pharmakonzernen und privaten Gesundheitsdienstleistern dienen. Maßnahmen zur Krankheitsvorbeugung können nur in einem Gesundheitssystem Wirksamkeit entfalten, das auf die Hebung der Volksgesundheit ausgerichtet ist. Die Gesundheitsversorgung ist ein Grundrecht und kein Luxus. Um dieses Grundrecht zu gewährleisten und es auch bezahlbar zu machen, ist die Zusammenführung der Vielzahl von Kassen zu einer einzigen Volksgesundheitskasse erforderlich.

a) Versicherungspflicht für alle

Für ein solidarisches Gesundheitswesen ist es unerlässlich, daß – unabhängig vom Einkommen oder beruflichen Status – eine Versicherungspflicht für alle in einer gesetzlichen Krankenkasse besteht und gleiche medizinische Leistungen bei jedem Versicherten gleich bezahlt werden. Die Arbeitgeber sind paritätisch an den Krankenkassenbeiträgen zu beteiligen.

b) Ärztliche Versorgung

In der Allgemeinmedizin muß ein System wohnortnaher Praxen das Ziel sein. Lücken in der ärztlichen Versorgung (vor allem im ländlichen Raum) sind durch ein großzügiges System von Anreizen für die Mediziner zu schließen. Krankenhäuser müssen unter staatlicher Obhut stehen.

c) Gesundheit, Ernährung und Sport

Die Erziehung zum Gesundheitsbewußtsein muß bereits in den Schulen und Kindergärten beginnen. Gesundheits- und Ernährungskunde muß Pflichtfach in den Schulen werden. Auch der Sport muß in seiner Bedeutung im schulischen Lehrplan und darüber hinaus einen größeren Stellenwert einnehmen. Durch regelmäßige Sportstunden ist dem zunehmenden Gesundheitsverfall und der Übergeichtigkeit von Schülern entgegenzuwirken.

9. NATIONALE RENTENPOLITIK

Die umlagefinanzierte gesetzliche Rentenversicherung, wie sie seit vielen Jahrzehnten besteht, ist unter den gegenwärtigen Voraussetzungen nicht mehr finanzierbar. Für viele Senioren wird Altersarmut die Folge sein, wenn nicht endlich umgesteuert wird. Ganz im Bismarckschen Sinne ist eine sofortige Systemänderung in der Rentenpolitik notwendig. Vorrangige Aufgabe der Politik muß es sein, nationale Solidarität durchzusetzen und somit ein Rentenversicherungssystem für alle zu schaffen, dem sich die großen Einkommen nicht länger entziehen können (Volksrente). Die Schaffung einer einheitlichen, beitragsgerechten Rentenkasse für alle Erwerbstätigen ist unerlässlich. In diesem System tragen folgerichtig alle Deutschen, Erwerbstätige (einschließlich Beamte) und Arbeitgeber gleichermaßen, die sozialen Herausforderungen der Zukunft gemeinsam. Um eine Zweckentfremdung der Rücklagen durch die politisch Verantwortlichen auszuschließen, muß die Volksrentenkasse auf rechtlich selbständige Beine gestellt werden.

a) Grundrente

Aufgrund der unterschiedlichen Erwerbsbiographien, die zum Teil lange Zeiten der Arbeitslosigkeit oder geringer Entlohnung enthalten, ist eine existenzsichernde Grundrente für alle Deutschen einzuführen. Diese Grundrente dient auch zur Verhinderung der Altersarmut von Frauen. Darüber hinaus besteht für jeden Volksangehörigen weiterhin die Möglichkeit, durch private oder betriebliche Absicherung eine entsprechende Eigenvorsorge zu treffen.

b) Kinderbonus

Die Einführung eines Kinderbonus in der Volksrentenkasse, gestaffelt nach Kinderzahl, würdigt die Erziehungsleistung für das Allgemeinwohl. Durch diesen zusätzlichen Rentenanspruch wird auch die erzieherische Leistung anerkannt.

10. DEUTSCHLAND DEN DEUTSCHEN

Gegen den Willen des deutschen Volkes wurden von Großkapital, Regierung und Gewerkschaften Millionen von Ausländern nach Deutschland eingeschleust. Durch massenhafte Einbürgerungen wird das deutsche Staatsbürgerrecht aufgeweicht und das Existenzrecht des deutschen Volkes in Frage gestellt. Um diese Fehlentwicklung zu stoppen, muß das ursprüngliche, auf dem Abstammungsprinzip fußende Staatsbürgerschaftsrecht wieder eingeführt werden. Die „multikulturelle“ Gesellschaft ist gescheitert! In zahlreichen Städten bilden sich Parallelgesellschaften und Ausländerghettos, in denen die deutsche Restbevölkerung zur Minderheit im eigenen Land wird.

Das Leben in diesen überfremdeten Wohnvierteln, in denen oftmals rechtsfreie Räume entstanden sind und zunehmend Fremde Machtansprüche stellen, ist für viele Deutsche unerträglich. Zwangsläufig stehen sich dort Deutsche und Angehörige fremder Völker zunehmend feindseliger gegenüber. Durch diese Entwicklung wird der innere Friede nachhaltig gefährdet. Die NPD fordert deswegen eine gesetzliche Regelung zur Rückführung der derzeit hier lebenden Ausländer. Grundsatz deutscher Ausländerpolitik ist: Rückkehrpflicht statt Bleiberecht.

a) Integration ist Völkermord

Ein grundlegender politischer Wandel muß die sowohl kostspielige als auch menschenfeindliche Integrationspolitik beenden und auf die Erhaltung der deutschen Volkssubstanz abzielen. Integration ist gleichbedeutend mit Völkermord. Bauliche und kulturelle Veränderungen, etwa durch fremdreligiöse Bauten, sind zu stoppen. Eine besondere Gefahr für Identität und Kultur der Deutschen geht nicht vom Islam als Religion aus, sondern von der Islamisierung.



b) Kulturelle und nationale Identität

Jedes Volk hat ein Recht auf Selbstbestimmung und Wahrung kultureller und nationaler Identität. Angehörige anderer Völker, die in Deutschland in überschaubarer Zahl einen Arbeitsplatz auf Zeit innehaben können, sollen ihre Identität wahren. Dies erleichtert ihnen auch die Rückkehr in ihre Heimatländer.

c) Streichung des Grundrechtes auf Asyl

Das weltweit einzigartige Asylrecht der Bundesrepublik Deutschland hat nicht nur zu einem Mißbrauch in unvorstellbarem Ausmaß geführt, sondern auch zu einer Belastung der Staatsausgaben in Milliardenhöhe. Der sogenannte „Asylparagraph“ Art. 16 a GG ist daher ersatzlos zu streichen. Die Möglichkeit zur Heimkehr der Deutschen, die jetzt im Ausland leben, muß jederzeit gewahrt bleiben.

11. DEUTSCHE SOUVERÄNITÄT UND DAS EUROPA DER VÖLKER

Weil die Herrschenden dem eigenen Volk mißtrauen, verfügt die Bundesrepublik bis heute über keine demokratisch legitimierte Verfassung. Das Grundgesetz beruht nicht auf dem Prinzip der Volks-

souveränität, da das Volk darüber bis heute nie abstimmen durfte. Auch Artikel 146 des Grundgesetzes besagt, daß die Verfassungsgeschichte der Deutschen noch nicht ihr Ende gefunden hat. Das „Zwei plus Vier“- Abkommen hat keine deutsche Souveränität hergestellt. Eine an die Stelle der Nationalverfassungen tretende EU-Verfassung lehnt die NPD strikt ab.

Die Wiedereinführung der sogenannten „EU-Verfassung“ durch die Hintertür, deklariert als „Lissaboner Vertrag“, zeigt die Verachtung der Regierenden gegenüber dem Verfassungsprinzip der Volkssouveränität, nach dem alle Staatsgewalt vom Volk auszugehen hat.

a) Keine Hoheitsrechte an EU-Europa abtreten

Die politische Klasse in Deutschland flüchtet sich in ein Europa, in dem keine demokratische Legitimation zur Herrschaftsausübung besteht. Dieses EU-Europa der Technokraten und Konzerne ist eine Kampfansage an das Europa der Völker. Die Abtretung von Gesetzgebungskompetenz von Bund und Ländern an die Europäische Union hat zur Aufgabe nationaler Souveränität geführt. Das nationale und regionale Selbstverwaltungsrecht ist wiederherzustellen.

b) Das Europa der Völker

Weltweit erteilt der Aufbruch der Völker dem multikulturellen Einheitswahn eine Absage. In Europa muß das Bekenntnis zum abendländischen Erbe, zum nationalstaatlichen Ordnungsprinzip, zur Anwendung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und zum Prinzip der Volkszugehörigkeit Grundlage einer Neuordnung sein. So wird an die Stelle eines „EU-Europas“ der Technokraten ein lebenskräftiges Europa der Völker treten, das frei, zukunftsfähig, sozial gerecht und in seinen nationalen Identitäten geschützt ist.

12. AUSSENPOLITISCHE GRUNDSÄTZE

Wir bekennen uns zum Grundsatz der Nicht-Einmischung in die inneren Angelegenheiten fremder Staaten. Die Außenpolitik Deutschlands ist einzig und allein an deutschen Interessen auszurichten. Deutschland darf sich nicht an den Kriegen der USA oder anderer Imperialmächte beteiligen.

Die NPD fordert den sofortigen Abzug aller deutschen Soldaten aus anderen Ländern. Auf die Entwicklung der deutsch-russischen Beziehungen ist vor dem Hintergrund der geschichtlichen Erfahrungen und den Notwendigkeiten in Gegenwart und Zukunft auf den Gebieten der Politik, Wirtschaft und Verteidigung besonderes Augenmerk zu legen. Im Gegensatz zu Rußland gehören die Türkei und Israel nicht zu Europa.

a) Bekenntnis zum Völkerrecht

Unrecht kann niemals die Grundlage eines dauerhaften Friedens zwischen Völkern sein. Die NPD bestreitet die Rechtmäßigkeit der durch die Alliierten erzwungenen Grenzenerkennungsverträge. Eine nationale Regierung hat sich in Kenntnis der Geschichte und unzweifelhafter Verstöße gegen das Völkerrecht strikt gegen die Preisgabe deutscher Gebiete zu verwahren. Konflikte sind ausschließlich auf friedlichem Weg zu lösen.

b) Europäische Friedensordnung

In Übereinstimmung mit dem Völkerrecht fordern wir eine Politik zur Wiedervereinigung Deutschlands innerhalb seiner geschichtlich gewachsenen Grenzen. Hierzu ist im Rahmen einer europäischen Friedensordnung ein Friedensvertrag mit den Siegermächten des Zweiten Weltkrieges abzuschließen. Bis zu diesem Zeitpunkt besteht die Pflicht, den in den abgetrennten Gebieten verbliebenen Deutschen zu helfen, ihre deutsche Kultur und ihre nationale Identität zu bewahren. So hat der Staat die Pflicht, die Vertriebenenverbände bei der Durchsetzung ihrer Interessen und bei der Wahrung von Tradition und Brauchtum zu unterstützen und das Andenken an die deutsche Heimat in besetztem Land zu bewahren. Eine deutsche Regierung hat den Vertriebenen und ihren Nachkommen zu helfen, ihr unter Bruch des Völkerrechts geraubtes Eigentum zurückzuerhalten.

c) Streichung der „Feindstaatenklauseln“

In der ersatzlosen Streichung der sogenannten „Feindstaatenklauseln“ (Artikel 53 und 107 der Charta der Vereinten Nationen) sieht die NPD die Voraussetzung für die Gleichberechtigung eines freien Deutschlands mit den Völkern der Welt.

13. SCHULDKULT BEENDEN

Deutschland braucht um seiner Zukunft willen ein nationales Geschichtsbild, das die Kontinuität im Leben unseres Volkes in den Mittelpunkt stellt. Wir Nationaldemokraten erteilen dem staatlich verordneten Schuld kult, der nicht zuletzt im Dienst fremder Finanzinteressen steht und deutschen Selbsthaß, vor allem bei der Jugend, fördert, eine Absage. Wir wehren uns gegen die moralische Selbstvernichtung unserer Nation durch einseitige geschichtliche Schuldzuweisungen zu Lasten Deutschlands, durch die Aufwertung des Landesverrats und die Verherrlichung alliierter Kriegsverbrecher. Zum Schutz der Ehre des deutschen Volkes sind das Ende der einseitigen Vergangenheitsbewältigung und die Freiheit von Forschung und Lehre notwendig. Wir Deutschen sind kein Volk von Verbrechern. Der 8. Mai 1945 war kein Tag der Befreiung, sondern der Niederlage und Besetzung unseres Landes, und er ist daher kein Anlaß für Feiern.

Die zielgerichtete Bombardierung der Zivilbevölkerung, die Ermordung und Vertreibung von Millionen deutscher Zivilisten nach dem Krieg und die Tötung deutscher Kriegsgefangener waren Verbrechen. Diese sind ebenso zu ahnden, wie umgekehrt Deutschland zur Rechenschaft gezogen wurde. Das Messen mit zweierlei Rechtsmaßstäben lehnen wir ab. Darüber hinaus fordern wir die Aufhebung der Vertreibungsdekrete (z. B. Benesch-Dekrete) und deren Wiedergutmachung.

14. LANDWIRTSCHAFT UND NATURSCHUTZ

Deutsche Landschaften sind Kulturlandschaften. Deshalb kann Umweltschutz grundsätzlich nicht getrennt von der kulturellen Entwicklung gesehen werden. Der Mensch ist Teil der Natur. Deshalb ist Natur nicht einfach nur „Umwelt“ des Menschen.

Der Materialismus der letzten Jahrzehnte hat die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen in unverantwortlicher Weise vorangetrieben. Eine verfehlte Wirtschaftspolitik ließ Ökonomie und Ökologie in einen unnötigen Gegensatz geraten. Etablierte Parteien und wirtschaftliche Interessengruppen tragen die Verantwortung für radikale Landschaftsveränderungen, überzogene Industrieprojekte und eine falsche Förderpolitik zuungunsten ländlicher Räume. Die deutsche Landwirtschaft muß wieder den Stellenwert eines zentralen Wirtschaftszweigs bekommen. Dabei gilt es, mit landwirtschaftlichen Produkten weitestgehend nationale Selbstversorgung anzustreben. Bei der Produktion sind bestmögliche ökologische Herstellungsbedingungen zu beachten. Importierte Produkte müssen den gleichen Richtlinien entsprechen.

Der Staat hat regionale Vermarktung und Preisentwicklung im Sinne einer das Einkommen und die Existenzgrundlagen der Landwirte sichernden Entwicklung zu beachten. Der bürokratische Ablauf hat auf das Notwendige beschränkt zu werden. Die Landwirtschaft ist standortgebunden und trägt somit wesentlich zu Pflege und Erhalt der Kulturlandschaft in Deutschland bei. Der deutsche Bauernstand ist von enormer wirtschaftlicher und auch kultureller Bedeutung und verdient daher den Schutz des Staates.

a) Verbot gentechnisch veränderter Waren

In Deutschland dürfen Lebensmittel nur gentechnikfrei hergestellt und angeboten werden. In Deutschland selbst muß jeglicher Gentechnikanbau unterbleiben. Als Kulturnation lehnen wir aus ethischen Gründen die Erteilung von Patenten auf menschliches, tierisches und pflanzliches Erbgut ab. Jegliches natürliche Leben darf weder als Ganzes noch in Teilen privatisiert oder der Allgemeinheit vorenthalten werden.

b) Tier- und Pflanzenschutz

Zum Schutz der Natur zählen auch der Schutz des Tieres und der Erhalt der Artenvielfalt in der Tier- und Pflanzenwelt. Aufgrund der großen Bedrohung der Nutzpflanzenvielfalt durch Saatgutkonzerne



und Gentechnikfirmen fordert die NPD die Möglichkeit ungehinderten Anbaus und Vermarktung heimischer Kulturpflanzen und deren Saatguts. Tiere sind keine Wegwerfware, sondern Lebewesen mit Empfindungen. Deshalb sind Tierversuche nur bei äußerster Notwendigkeit, für medizinische Zwecke, in begrenzter Zahl zu gestatten. Die industrielle Massentierhaltung ist abzulehnen. Die kleinteilige bäuerliche Landwirtschaft ist dagegen zu fördern. Der Forschungsdrang der Wissenschaft hat dort seine Grenzen, wo die Tierquälerei beginnt.

Tierquälerei – wie beispielsweise das kulturfremde Schächten – ist ein Verbrechen und strafrechtlich streng zu ahnden. Tiertransporte sind artgerecht durchzuführen und auf ein Minimum zu begrenzen. Deshalb muß der Tierschutz in der Verfassung verankert werden. Handlungsbedarf sieht die NPD in der konsequenten Eindämmung des Flächenverbrauchs, in der mischwaldorientierten Forstpolitik und in einem präventiven ökologischen Hochwasserschutz.

15. ENERGIE- UND VERKEHRSPOLITIK

Der kriegerische Griff der Weltmächte nach den Öl- und Gasvorkommen der Erde und die Endlichkeit der Energieträger sowie die mit ihr verbundenen Grenzen des Wachstums zeigen die Wichtigkeit einer vorausschauenden Energiepolitik für die Zukunft des Staates.

a) Energiepolitik

Versorgungssicherheit, Umweltverträglichkeit und Wirtschaftlichkeit sind die wesentlichen Ziele einer nationalen Energiepolitik. Der Staat hat im Rahmen der Daseinsvorsorge vorrangig die Aufgabe, eine flächendeckende Versorgungsinfrastruktur und eine regional möglichst ausdifferenzierte dezentrale Erzeugerstruktur zu gewährleisten.

Heimische Energieträger und erneuerbare Energiegewinnung stellen das Fundament der Versorgungssicherheit dar. Da eine größtmögliche Energieautarkie ein wichtiger Beitrag zur Versorgungssicherheit ist, strebt die NPD eine möglichst breitgefächerte Bezugsquellenvielfalt sowie eine deutliche Ausweitung der Rohstoffbevorratung an. Eine strategische Energieallianz mit Rußland ist anzustreben. Die Haushaltsmittel für die Forschung und Entwicklung moderner Energietechnologien sind aufzustocken. Der Aufrüstung der bereits vorhandenen Kraftwerkstechnik vor Neubauvorhaben bei Kohle- und Gaskraftwerken ist der Vorzug zu geben. Der Neubau von Kohlekraftwerken soll vermieden werden. Auf dem Gebiet der Erforschung und Weiterentwicklung alternativer, neuer Energien muß Deutschland seine Vorreiterrolle ausbauen. Der Staat hat mit Blick auf eine nachatomare Energiepolitik nach maximaler Energieunabhängigkeit zu streben. Die energetische Gebäudesanierung ist zu fördern.

b) Verkehrspolitik

Umwelt- und Verkehrspolitik bilden eine Einheit. Staatlicherseits muß ein breitgefächertes Angebot im öffentlichen Personennah- und Fernverkehr bereitgestellt werden. Die Verlagerung des Waren- und Güterverkehrs weg von der Straße ist anzustreben. Regionale Handelskreise müssen politischen Vorrang vor dem Güterfernverkehr haben.



16. BILDUNG UND KULTUR

Jahrzehntelange Reformen auf der Basis des Dogmas der angeblichen Gleichheit aller Menschen haben die Leistungsfähigkeit unseres Schul- und Hochschulwesens untergraben. Hinter diesen ideologiesteuernden Reformen steht die wirklichkeitsferne Vorstellung, durch ausgeklügelte Programme eine neue Gesellschaft mit Menschen gleicher Fähigkeiten und Leistungen zu schaffen. Im Ergebnis sehen wir einen Leistungsverfall, der durch Zuwanderung noch verstärkt wird. Mit dem Ende der DDR wurde dieses Bildungssystem auch für Mitteldeutschland unkritisch übernommen. Positive Erfahrungen u.a. im naturwissenschaftlichen und polytechnischen Bereich wurden dabei nicht berücksichtigt.

a) Bekenntnis zum mehrgliedrigen Schulsystem

Die staatlichen Schulen müssen auch in Zukunft ausbildungs- und hochschulqualifizierende Regelschule bleiben und dürfen im Vergleich zu Privatschulen nicht zu unterfinanzierten Verwahranstalten verkommen. Das Schulwesen muß bundeseinheitlich organisiert werden.

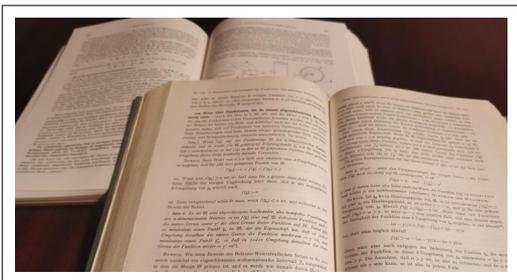
Im Anschluß an eine gemeinsame Grundschulzeit sind die Schüler entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit in einem mehrgliedrigen Schulsystem zu unterrichten. Es ist sicherzustellen, daß über die Wahl der Schulart das Leistungsvermögen der Schüler entscheidet. Leistungsunterschiede, die in der sozialen Herkunft der Schüler begründet sind, sind durch Einrichtung einer einjährigen verpflichtenden Vorschule bzw. geeignete innerschulische Fördermaßnahmen zu verringern. Das Bestehen eines Sprachtests als Bestandteil der Einschulungsuntersuchung ist Voraussetzung für den Schulbesuch. Im Schulwesen sind zentrale anstelle föderaler Strukturen einzuführen. Zur Durchsetzung vergleichbarer Leistungsanforderungen sind bundeseinheitliche schriftliche Prüfungen für Abitur und mittlere Reife abzuhalten. Begabtenförderung und zweiter Bildungsweg sind auszubauen.

b) Trennung von Deutschen und Ausländern

Die NPD lehnt die gemeinsame Unterrichtung deutscher und ausländischer Schüler ab, weil Ausländerkinder mit ihren meist nur mangelhaften Deutschkenntnissen das Unterrichtsniveau absenken und die Sprach- und Lesefähigkeit auch der deutschen Schüler beeinträchtigen.

c) Hochschulwesen

Wir Nationaldemokraten halten am Humboldt'schen Ideal einer klassischen Hochschulbildung fest, die in der deutschen Geistestradiation wurzelt. Die im Zuge des „Bologna-Prozesses“ eingeführten Schritte zur Schaffung eines gleichgeschalteten europäischen Hochschulraums sind rückgängig zu machen. Es ist Aufgabe der Politik, auch die Hochqualifizierten durch Berufsperspektiven zu ermutigen,



ihre Fähigkeiten hierzulande und nicht im Ausland zu entfalten. Die NPD lehnt die Ökonomisierung der Hochschulpolitik und die Umwandlung der Universitäten in wettbewerbsfixierte privatwirtschaftliche Bildungsdienstleister ab. Der Staat hat eine vielfältige, leistungsfähige und finanziell gut ausgestattete Hochschullandschaft in allen Landesteilen zu garantieren. Über den Hochschulzugang hat nur die Befähigung zu entscheiden

und nicht die soziale Herkunft. Das Erststudium muß gebührenfrei sein, um auch Studierfähigen aus einkommensschwachen Elternhäusern eine akademische Ausbildung zu ermöglichen.

d) Nationalkultur und Identität

Die NPD teilt den Kulturbegriff Herders, demzufolge Völker Gedanken Gottes sind. Es ist Aufgabe des Staates, der gewachsenen Nationalkultur als identitätsstiftendem Element auf allen Gebieten sorgfältige Pflege zuteil werden zu lassen und sie vor kultureller Überfremdung, wirtschaftlichem Ausverkauf und kommerzieller Verflachung zu schützen. Nicht unterschätzt werden darf die Rolle einer neurotisierenden „Erinnerungskultur“, die zu einem historisch beispiellosen Traditionsabriß geführt hat, der mittlerweile die Zukunftsfähigkeit Deutschlands gefährdet. Deshalb ist die deutsche Sprache, inklusive ihrer Dialekte vor Primitivierung und Anglisierung zu schützen. Deutsch muß seinen ersten

Rang als Wissenschafts- und Wirtschaftssprache zurück erhalten. Die NPD hält die sogenannte Rechtschreibreform für gescheitert und befürwortet eine Rückkehr zur bewährten Rechtschreibung. Der Schutz der deutschen Sprache muß Verfassungsrang erhalten. Die Berücksichtigung landsmannschaftlicher Eigenheiten ist Ausdruck des politischen Selbstverständnisses der NPD.

e) Medienvielfalt und politische Neutralität

Die Medien sind ein Instrument einer weitreichenden Gleichschaltungs- und Tabuisierungspolitik. Die Voraussetzungen für Meinungsvielfalt müssen hergestellt werden. Der Konzentration von Medien- und damit Meinungsmacht ist ein Riegel vorzuschieben. Es darf keine Meinungsmonopole geben. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk muß zu parteipolitischer Neutralität verpflichtet werden, um nicht Sprachrohr der herrschenden politischen Kräfte zu sein.

17. REFORM DES RECHTSSYSTEMS

Die Grundrechte müssen in unserem Land für jeden Deutschen, ungeachtet seiner politischen Einstellung, Gültigkeit besitzen. Mit ihrer Beschneidung der Meinungs- und Versammlungsfreiheit für nationale Deutsche haben die etablierten politischen Kräfte den Weg vom Rechtsstaat zum Gesinnungsstaat beschritten. Es sind die herrschenden Parteien selbst, die die Grundrechte aushebeln. Die Etablierten, die heute durch ihre EU- und Globalisierungspolitik die Auflösung des Nationalstaates betreiben, haben die freiheitlich-demokratische Grundordnung, auf die sie sich formal immer noch berufen, in ihrem Kernbestand längst beseitigt. Die NPD setzt sich deshalb für eine Reform des deutschen Rechtssystems nach streng rechtsstaatlichen Grundsätzen ein.

Die Unabhängigkeit der Justiz ist sicherzustellen. Der Schutz der Opfer von Gewaltverbrechen ist zu gewährleisten. Opferschutz muß vor Täterschutz gehen. Politiker, Regierungs- und Verwaltungsbeamte, die vorsätzlich oder fahrlässig dem Volksvermögen Schaden zufügen, sind persönlich zur Verantwortung zu ziehen und ggf. mit ihrem Privatvermögen haftbar zu machen. Über die Wiedereinführung der Todesstrafe ist ein Volksentscheid durchzuführen.

Lebenslange Freiheitsstrafe muß tatsächlich lebenslangen Freiheitsentzug bedeuten. Kriminelle Ausländer sind abzuschicken, es ist ein lebenslanges Einreiseverbot zu verhängen. Die Feststellung, daß im Heimatland eines Ausländers strengere Strafen als in Deutschland gelten, darf der Abschiebung nicht im Wege stehen. Frage-, Rede- und Denkverbote sind eines freiheitlichen Staates unwürdig. Die Freiheit der Wissenschaft, insbesondere der Geschichtsforschung, ist staatlich zu garantieren. Das politische Strafrecht schränkt die Meinungsfreiheit ein. Daher sind die §§ 86, 86a und 130 StGB ersatzlos zu streichen, und der politische Mißbrauch des § 131 StGB ist zu unterbinden. Opfer politischer Justiz sind zu entschädigen. Der Staat hat mit aller gebotenen Härte gegen die organisierte Kriminalität vorzugehen, die zu einer gefährlichen Begleiterscheinung der Globalisierung geworden ist. Alliiertes Massenmord darf nicht verjähren. Der Ehrenschatz des deutschen Volkes ist wirksam zu gewährleisten.

18. INNERE SICHERHEIT

Leitbilder deutscher Innenpolitik sind Freiheit und Sicherheit. Die NPD fordert die Freiheit und Wiederherstellung der Privatsphäre statt Rundumüberwachung, amtlicher Kontroll- und Datensammeln sowie behördlicher Diffamierung Andersdenkender.

Deutschland befindet sich schon längst im Zustand eines Vorbürgerkriegs, der den Deutschen durch die Einführung einer „multikulturellen“ Gesellschaft aufgezwungen wurde. Deshalb wird Deutschland nicht in aller Welt, sondern in seinen Großstädten verteidigt. Der Schutz der Bürger und ihres Eigentums ist die zentrale Aufgabe deutscher Innenpolitik. Sicherheit für jeden Deutschen kann es nur dann geben, wenn das Gewaltmonopol ausschließlich von den zuständigen staatlichen Organen ausgeübt wird. Rechtsfreie Räume darf es deshalb nicht geben, weil damit die Autorität und Legitimität der ausführenden Gewalt relativiert wird. Die Sicherheit aller Deutschen im Inneren ist durch eine effiziente Sicherheitskoordinierung zu gewährleisten. Dazu gehören in erster Linie die Beseitigung sozialer und ethnischer Brennpunkte, insbesondere im Gefolge der „Multikulturalisierung“ der großstädtischen Ballungsräume. Der Schutz Deutschlands und seiner Bürger vor auswärtigen Bedrohungen schließt insbesondere die Wiederherstellung eines wirksamen Schutzes der deutschen Außengrenzen vor illegaler Zuwanderung und ausländischem Kriminalitätsimport ein. Routinemäßige Grenzkontrollen sind wieder einzuführen; das Schengener Abkommen ist einseitig aufzukündigen.

a) Polizei und Behörden im Dienst von Recht und Gesetz

Die NPD steht ein für die Wiederherstellung der inneren Sicherheit durch Recht und Ordnung, sie fordert die verstärkte öffentliche Präsenz einer bürgernahen Polizei, die sich wieder als „Freund und Helfer“ der gesetzestreuen deutschen Bürger versteht. Wo sich mafiöse Strukturen – insbesondere im Bereich der organisierten und Ausländerkriminalität – verfestigt haben, sind diese mit allem Nachdruck zu zerschlagen. Die hierfür erforderlichen technischen und personellen Mittel sind der Polizei an die Hand zu geben. Der amtlichen Meldepflicht ist Geltung zu verschaffen; ein Unterlaufen amtlicher Meldevorschriften durch Ausländer ohne legalen Aufenthaltsstatus ist konsequent zu ahnden und muß künftig ein Ausweisungsgrund sein. Die Aussagekraft der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) muß durch die bundeseinheitliche Einführung einer weiteren Rubrik für eingebürgerte Ausländer neben der bisherigen Ausländer-Kriminalstatistik erhöht werden.

b) Datenschutz und informationelle Selbstbestimmung

Der Daten- und Informationsaustausch deutscher und ausländischer Sicherheitsbehörden und Geheimdienste zum Zweck der Kriminalitäts- und „Terror“-Bekämpfung muß auf ein erforderliches Mindestmaß reduziert werden – hochsensible Daten von Millionen Deutschen dürfen nicht dem routinemäßigen Zugriff ausländischer Behörden ausgesetzt sein. Entsprechende europäische, transatlantische und andere bilaterale Übereinkommen sind zu überprüfen und erforderlichenfalls aufzukündigen. Der Staat ist in erster Linie dem Schutz- und Sicherheitsbedürfnis deutscher Bürger und nicht dem Datenhunger internationaler Organisationen und fremder Staaten verpflichtet. Die Auslieferung Deutscher an ausländische Strafverfolgungsbehörden muß grundsätzlich verboten sein – wie es das Grundgesetz vorschreibt. Entsprechende Verpflichtungen, die der Bundesrepublik aus der Anerkennung des „internationalen Haftbefehls“ erwachsen, sind erforderlichenfalls zu kündigen.

c) Grenzen der Freiheit

Die NPD fordert die unverzügliche Abschaffung der sogenannten „Verfassungsschutz“- Ämter, die im wesentlichen der Diffamierung unerwünschter politischer Konkurrenz dienen. Solche Behörden haben in einem freiheitlichen Staatswesen nichts zu suchen; zur Bekämpfung von Industriespionage und Kriminalität – auch politisch motivierter – sind Polizei und Justiz ausreichend. Die Bekämpfung der Drogenkriminalität muß künftig hohe Priorität haben. Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz sind härter zu ahnden. Kinderpornographie und pädophile Straftaten sind härter zu bestrafen.

Die NPD befürwortet die Einführung einer deutschlandweiten, öffentlich einsehbaren Sexualstraftäter-Datei sowie die gesetzliche Möglichkeit der Kastration von Pädophilen. Deutsche Haftanstalten müssen wieder zu Strafvollzugsorganen des Rechtsstaates werden. Privatisierungen im Strafvollzug lehnt die NPD mit Nachdruck ab. Jedes Volk hat das Recht auf Selbstverteidigung. Um die Lebensinteressen und den Bestand eines Volkes zu verteidigen, bedarf es gut ausgebildeter und modern ausgerüsteter Streitkräfte. Diese haben im Frieden die Funktion, nach außen Wehrbereitschaft zu dokumentieren, aber auch der politischen Führung eigenständiges Handeln zu ermöglichen, wenn nationale Lebensinteressen bedroht sind. Die NPD lehnt deshalb alle Privatisierungsvorhaben im Verteidigungsressort mit Nachdruck ab. Bereits erfolgte Privatisierungen sind rückgängig zu machen.

19. WEHRPOLITIK AUF NATIONALER GRUNDLAGE

Jedes Volk hat das Recht auf Selbstverteidigung. Um die Lebensinteressen und den Bestand eines Volkes zu verteidigen, bedarf es gut ausgebildeter und modern ausgerüsteter Streitkräfte. Diese haben im Frieden die Funktion, nach außen Wehrbereitschaft zu dokumentieren, aber auch der politischen Führung eigenständiges Handeln zu ermöglichen, wenn nationale Lebensinteressen bedroht sind.

Die NPD lehnt deshalb alle Privatisierungsvorhaben im Verteidigungsressort mit Nachdruck ab. Bereits erfolgte Privatisierungen sind rückgängig zu machen.

a) Bekenntnis zur Wehrpflicht

Wehrdienst ist Ehrendienst am deutschen Volk. Daher bejaht die NPD die allgemeine Wehrpflicht. Die Streitkräfte müssen auch ihrer Aufgabe als Schule der Nation gerecht werden. Traditionsgrundlage und Vorbild für die deutsche Armee ist die tapfere Haltung der deutschen Soldaten aller Zeiten. Seinen Auftrag erhält der Soldat durch das Bewußtsein, daß sein Dienst die Souveränität des deutschen Volkes sichert.

b) Generalstab und Militärgerichtsbarkeit

Der Oberbefehl über alle deutschen Soldaten muß in deutscher Hand liegen. Um den potentiellen militärischen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts gerecht zu werden, bedarf es der Schaffung eines deutschen Generalstabs. Nur die Wiedereinführung einer Militärjustiz mit gesondertem Strafrecht, eigenen Richtern und Vollzugsanstalten wird den besonderen Anforderungen des Soldaten als Hoheitsträger im Einsatz gerecht.

c) Ziele nationaler Sicherheitspolitik

Nationale Sicherheitspolitik ist auf eine nationale Wehrpolitik ausgerichtet. Da deutsche Streitkräfte nicht Mittel internationaler Großmachtpolitik sein dürfen, ist die Mitgliedschaft der Bundesrepublik Deutschland in der von den Vereinigten Staaten dominierten NATO aufzukündigen. Demzufolge haben alle ausländischen Soldaten Deutschland zu verlassen; militärische Infrastruktur auf deutschem Boden darf keiner fremden Macht zur Verfügung gestellt werden. Der Umbau der Bundeswehr zu einer internationalen Interventionstruppe ist rückgängig zu machen. Multinationale Großverbände mit deutscher Beteiligung sind zu entflechten. Ziel muß die Schaffung eines europäischen Sicherheitssystems, gegebenenfalls unter Einbeziehung Rußlands, sein.

d) Friedenssicherung

Angesichts der weltweiten Verbreitung von Nuklearwaffen ist im Rahmen eines zu schaffenden Europäischen Sicherheitssystems auch der Tatsache Rechnung zu tragen, daß erst bei Besitz und der Fähigkeit zur Anwendung von Atomwaffen von einer vollständigen staatlichen Souveränität zu sprechen ist. Dies stellt sicher, daß in Zukunft ein Interventionsverbot für raumfremde Mächte in Europa gewährleistet wird.

e) Einsatzgrundsätze und Regeln

Der Generalstab hat die Aufgabe, in Friedenszeiten ständig angepaßte Planungen auszuarbeiten, die es im Verteidigungsfall der Truppe ermöglichen, mit größter Aussicht auf Erfolg die Außengrenzen unseres Landes zu schützen. Ein Zielkonflikt zwischen nationaler Wehrhoheit und den Erfordernissen einer europäischen Sicherheitsarchitektur besteht nicht. Nationale wie europäische Sicherheitspolitik haben die Aufgabe, nach Maßgabe des Völkerrechts sowie des Grundsatzes der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten souveräner Staaten die äußere Sicherheit des europäischen Raumes sicherzustellen. Oberster Grundsatz ist hierbei, im Verteidigungsfall unter Wahrung des Völkerrechts das Selbstbestimmungsrecht des deutschen Volkes wie auch der europäischen Völker zu verteidigen.

f) Versorgung als Ehrenpflicht

Die Versorgung von Kriegsteilnehmern und ihren Angehörigen ist eine Ehrenpflicht des deutschen Volkes.